BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 18/1302**
Landtag (zu Drs. 18/871)
18. Wahlperiode 11.03.14

Mitteilung des Senats vom 11. März 2014

Bericht, Konzept und Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von EU-Bürgerinnen und -bürgern aus Bulgarien und Rumänien im Land Bremen

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11. März 2014

Bericht, Konzept und Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von EU-Bürgerinnen und Bürgern aus Bulgarien und Rumänien im Land Bremen

Vorbemerkung

1. Zahlen, Daten, Fakten zur Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien
1.1 Ursachen der Zuwanderung
1.2 Zahlen zum Bundesland Bremen
1.3 Die rechtliche Stellung der Zugewanderten
1.3.1 Ausländerrechtliche Stellung
1.3.2 Sozialrechtliche Stellung
1.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls
1.3.4 Ansprüche auf Kindergeld und Wohngeld

2. Die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien als integrations- und europapolitisches Thema
2.1 Integrationspolitische Grundaussagen des Senats
2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern
2.3 Aktivitäten auf Bundesebene, Städtetag, Bund-Länder-AG

3. Die gesundheitliche Situation der Zugewanderten und Maßnahmen in Bremen

4. Die Beschäftigungssituation der Zugewanderten und Möglichkeiten der Unterstützung

5. Die Situation im Bereich öffentliche Ordnung, getroffene Maßnahmen und Teilkonzept „Öffentliche Ordnung“
5.1 Kriminalitätsbelastung der Zielgruppe
5.1.1 Stadtgemeinde Bremen
5.1.2 Stadtgemeinde Bremerhaven
5.2 Maßnahme: Teilkonzept „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

6. Die Wohnungssituation der Zugewanderten und mögliche Maßnahmen

7. Der Bildungsstand der Zugewanderten und ihre Integration in vorschulische und schulische Angebote

8. Beratungsangebote und die Förderung von Selbsthilfe im Land Bremen

Materialien

Vorbemerkung:

Seit dem Jahr 2007 gehören Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union (EU). Zu den Grundprinzipien der EU gehört die Freizügigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Von diesem Recht auf Freizügigkeit machen mehr und mehr Menschen auch aus diesen beiden Ländern Gebrauch. Ungefähr 350.000 leben bereits in Deutschland, mit jährlichen Zugangszahlen von 110.000 - 180.000 wird gerechnet. Viele von ihnen kommen zur Arbeitsaufnahme oder zum Studium nach Deutschland, einige aber auch wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation in ihren Heimatländern. Die letztere Gruppe konzentriert sich auf wenige Großstädte wie Dortmund, Duisburg und Berlin. Auch in Bremerhaven und Bremen ist diese Gruppe vertreten.

Um die Situation der Neubürgerinnen und Neubürger aus diesen beiden Ländern zu analysieren, ressortübergreifend ein Integrationskonzept zu entwickeln und entsprechende Maßnahmen umzusetzen, hat der Senat eine Arbeitsgruppe der Staatsräte der beteiligten Ressorts eingesetzt, die am 15. April 2013 unter Federführung des Ressorts Soziales zum ersten Mal getagt hat. Dies entspricht auch der Forderung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 16. Mai 2013 auf Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, der eine Reihe von weiteren Maßnahmen benennt[1].
An der Arbeitsgruppe sind auch der zuständige Dezernent für Soziales, Jugend, Familie, Frauen und kommunale Arbeitsmarktpolitik der Stadt Bremerhaven sowie der Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven eingebunden worden. Die Arbeitsgruppe hat auf Basis von Beiträgen aus den Ressorts diesen Bericht erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wird auf Ebene der Abteilungsleitungen ihre Arbeit fortsetzen und die weitere Umsetzung der Maßnahmen koordinieren.

1. Zahlen, Daten, Fakten zur Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien

1.1 Ursachen der Zuwanderung

Bürgerinnen und Bürger aus Rumänien und Bulgarien nutzen die durch die EU-Freizügigkeit eingeräumte Möglichkeit zur Arbeits- und Bildungsmigration nach Deutschland. Somit liegen Ursachen der Migration in der Hoffnung und oft auch sehr realen **Perspektive auf bessere Arbeits- und Bildungschancen** als sie im Herkunftsland erlebt werden. Niedriges Lebensniveau in den Herkunftsländern, Unzufriedenheit mit dem Einkommen, Angst vor Armut, Arbeitslosigkeit und Schulden, Hoffnung auf bessere Verdienstmöglichkeiten und die Perspektive auf interessante Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven gehören ebenso zu den Gründen den Lebensort zu wechseln wie das allgemeine Bedürfnis nach Veränderung oder der Wunsch zur Umsetzung anderer Lebenskonzepte.

Trotz wachsenden Wirtschaftswachstums ist der Lebensstandard in Bulgarien für viele Teile der Bevölkerung niedrig. Die Hoffnung auf eine schnelle Genesung der Wirtschaft schwindet. In Rumänien tragen neben einem niedrigen Lohnniveau auch ein niedriger Lebensstandard und Korruption im Gesundheitswesen dazu bei, dass

[1] http://www.bremische-buerger-schaft.de/fileadmin/volltext.php?area=&np=&navi=informationsdienste5&buergerschaftart=1&dn=D18L0871.DAT&lp=18&format=pdf&edatum=2013-04-18

Menschen ihr Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Umsetzung von Unionsbürgerrechten unter zeitweiliger oder ständiger Aufgabe des Wohnsitzes im Herkunftsland in Anspruch nehmen. Zuwandererinnen und Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien nutzen damit die Möglichkeit zur freien Entscheidung zur Wahl des Lebensortes, wie er sich allen Unionsbürgerinnen und –bürgern eröffnet.

Darüber hinaus gibt es eine Gruppe von Zuwandererinnen und Zuwanderern, die in ihren Herkunftsländern seit langem struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind, die als Minderheit nicht ausreichend geschützt sind und in den Herkunftsländern Hürden zur gesellschaftlichen Teilhabe erleben. Chancen- und Perspektivlosigkeit in der Herkunftsgesellschaft, **Diskriminierung wegen ethnischer oder sozialer Herkunft**, teils sogar rassistische Gewalt sind daher als Migrationsmotivation ebenso zu nennen.

Die Gruppe der Roma sind in Europa die größte Minderheit. Sie leben in Südosteuropa, auch jenseits der EU-Länder, oftmals in Armut, haben vielfach keinen Zugang zur gesundheitlichen Versorgung, zum Bildungssystem, keinen angemessenen Wohnraum. Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit gehören zur Lebensrealität. Die Auswandernden - auch qualifizierte - aus diesen Ländern versuchen aus nachvollziehbaren Gründen die Chance zu einer Verbesserung der eigenen Lebenssituation im übrigen Europa bzw. in Deutschland zu suchen.

Die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
Bulgarien	12.226	8.103	9.156	15.859	22.661	25.933
Rumänien	19.370	10.447	12.968	26.588	37.697	48.809
Insgesamt	**31.596**	**18.550**	**22.124**	**42.447**	**60.358**	**74.742**

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Dabei ist festzustellen, dass es nicht nur eine Zuwanderung aus den besagten Gebieten aus Südosteuropa gibt, sondern auch Menschen wieder abwandern, sei es in ihr Herkunftsland zurück oder innerhalb Deutschlands oder Europas den Aufenthaltsort erneut ändern. Die Wanderungsbilanz insgesamt ist jedoch positiv - die Anzahl der kommenden Personen ist höher als die Zahl derer, die Deutschland verlassen.

1.2 Zahlen zum Bundesland Bremen

Zum 31.12.2013 waren im Land Bremen insgesamt 4223 Menschen aus Bulgarien (männlich: 2256; weiblich: 1967) und 1653 aus Rumänien (männlich:914; weiblich: 739) gemeldet. Die Entwicklung der Zuzüge lässt sich aus den nachfolgenden Tabellen entnehmen (gemeldete Personen):

Bulgarien	Zeit	gesamt	männlich	weiblich
Stadt Bremen	31.12.2013	3274	1676	1598
	31.12.2012	2917	1462	1455
	31.12.2011	2470	1228	1242
	31.12.2010	1906	873	1033
	31.12.2009	1592	777	815
	31.12.2008	1381	637	744

Bulgarien	Zeit	gesamt	männlich	weiblich
Stadt Bremerhaven	31.12.2013	949	580	369
	31.12.2012	578	366	212
	31.12.2011	274	171	103
	31.12.2010	174	125	49
	31.12.2009	117	85	32
	31.12.2008	71	42	29

Rumänien	Zeit	gesamt	männlich	weiblich
Stadt Bremen	31.12.2013	1314	704	610
	31.12.2012	1154	614	540
	31.12.2011	934	464	470
	31.12.2010	861	427	434
	31.12.2009	812	398	414
	31.12.2008	679	330	349

Rumänien	Zeit	gesamt	männlich	weiblich
Stadt Bremerhaven	31.12.2013	339	210	129
	31.12.2012	247	160	87
	31.12.2011	182	113	69
	31.12.2010	128	73	55
	31.12.2009	103	53	50
	31.12.2008	82	39	43

Aus diesen Zahlen wird die auch bundesweit zu beobachtete Zunahme der Zugangszahlen deutlich.

Es ist anzunehmen, dass sich neben den gemeldeten Personen noch weitere Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bremen aufhalten, z.B. für einen kurzfristigen Aufenthalt, auf Durchreise oder für touristische Zwecke.

Für beide Länder liegen – bezogen auf die Stadt Bremen - auch Angaben zu den häufigsten **Zuzugsorten und den Geburtsorten** vor.

Bei den Personen aus Bulgarien ist eine auffällige Häufung von Personen aus der Region Pleven/Razgrad und Varna erkennbar. Bei den Personen aus Rumänien steht die Landeshauptstadt Bukarest an der Spitze. – Die Konzentration auf bestimmte Herkunftsorte kann hilfreich für die Gestaltung von Maßnahmen im Herkunftsland oder Rückkehrhilfen sein.

1.3 Die rechtliche Stellung der Zugewanderten

1.3.1 Ausländerrechtliche Stellung

Personen aus Bulgarien und Rumänien verfügen als EU-Bürgerinnen und Bürger über das Recht der **Freizügigkeit.** Sie können ohne besondere Formalitäten nach Deutschland einreisen und wieder ausreisen. Seit dem 01.01.2014 erhalten sie auch die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. EU-Bürgerinnen und Bürger genießen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU). Auch darüber hinaus ist ein erlaubter Aufenthalt anzunehmen, solange nicht das Entfallen des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde.

1.3.2 Sozialrechtliche Stellung

Sozialgesetzbuch (SGB) II[2]

EU-Bürgerinnen und Bürger sind nach dem SGB II leistungsberechtigt, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sie sind erwerbsfähig, wenn ihnen eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte nach § 8 Abs. 2 SGB II. Personen, die weder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer noch selbständig sind, sowie ihre Familienangehörigen sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von Leistungen ausgeschlossen. Auch über die ersten drei Monate nach Einreise hinaus sind Personen aus dem Kreis der erwerbsfähigen Personen ausgeschlossen, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Leistungsausschlüsse aus § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II Leistungsausschlüsse dem Grunde nach sind[3]. Das soziale Sicherungssystem für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist das SGB II. Ein dauerhafter, vollständiger Leistungsausschluss für EU-Bürgerinnen und Bürger – wie ihn § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und § 21 SGB XII für erwerbsfähige und zum Zweck der Arbeitsuche eingereiste EU-Bürgerinnen und Bürger begründet - ist jedoch unter gemeinschaftsrechtlichen Aspekten problematisch. Halten sich EU-Bürgerinnen und Bürger rechtmäßig im Aufnahmemitgliedsstaat auf, können sie sich in allen Situationen, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV berufen. Der EuGH billigt EU-Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot auch einen Anspruch auf Teilhabe in den Sozialleistungssystemen der Aufnahmemitgliedsstaaten zu[4].

Der Ausschluss von Sozialleistungen ist nur in engen Grenzen zulässig[5]. Es ist daher im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht vertretbar, den Ausschlussgrund aus

[2] http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-11-13-Zuwanderung

[3] Gegen einen Leistungsausschluss dem Grunde nach: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. September 2006, L 20 B 73/06 SO ER; dafür LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2012, L 20 AS 1322/12 B ER. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. Januar 2014, L 13 AS 266/13 B ER.

[4] EuGH v. 7.9.2004 -C 456/02, EuGH v. 11.7.2004 -C -224/98, EuGH v. 15.3.2005 -C – 209/03

[5] Das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV ist auch für soziale Vergünstigungen anwendbar. Ungleichbehandlungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH (s. FN 2) in Bezug auf steuerfinanzierte Sozialleistungen oder soziale Vergünstigungen gerechtfertigt, wenn der Aufnahmemitgliedsstaat die Leistungsgewährung an ein gewisses Maß der Integration in die Gesellschaft oder an einen tatsächlichen Bezug zum Arbeitsmarkt knüpft. An derartigen Kriterien fehlt es jedoch bei dauerhaften Leistungsausschlüssen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II nicht als Leistungsausschluss dem Grunde nach zu werten und einen Anspruch nach § 23 SGB XII zu prüfen.

Ebenso vertretbar ist es, dem Wortlaut des § 21 SGB XII zu folgen und EU-Bürgerinnen und Bürgern, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind, als grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen zu betrachten. Sind die EU-Bürgerinnen und Bürger mittellos, ist dennoch die Gewährung von existenzsichernden Leistungen als Ermessensleistung nach dem SGB XII zu prüfen[6]. Kürzlich hat das LSG München entschieden, dass der Ausschluss von SGB II-Leistungen europarechtswidrig ist; Revision vor dem BSG ist zugelassen, aber noch nicht entschieden. Es liegt ein Vorabentscheidungsersuchen beim EUGH vor.

SGB XII[7]

Ausländerinnen und Ausländern mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland haben - vorbehaltlich der in § 23 Abs. 3 SGB XII geregelten Anspruchsausnahmen - Zugang zu Sozialleistungen nach dem SGB XII.

Bevor ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 SGB XII geprüft wird, ist zunächst die Ausschlussnorm § 21 SGB XII zu prüfen. Personen, die nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, haben demnach keinen Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Vgl. dazu die Ausführungen zum SGB II.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII haben Ausländerinnen und Ausländer mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland einen Anspruch auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Hilfe zur Pflege. Für jene Hilfen gelten bzgl. der Anspruchsvoraussetzungen, Umfang und Art der Leistungen die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind Ausländerinnen und Ausländern gem. § 23 Abs. 1 S. 2 SGB XII in gleicher Weise zu gewähren wie Deutschen. Die Gewährung der übrigen Leistungen aus § 8 SGB XII ist in das Ermessen gestellt.

Kein Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII besteht, wenn einer der folgenden **Ausschlusstatbestände** zu bejahen ist:

1. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 1. SGB XII Personen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. Hier ist zu prüfen, ob die Absicht Sozialhilfe zu erlangen das prägende Motiv für die Einreise war. Liegen auch andere Einreisemotive vor, muss die Absicht Sozialhilfe zu erlangen so wichtig gewesen sein, dass der/die Ausländer/in sonst nicht eingereist wäre.[8]
2. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben außerdem gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 2. SGB XII Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Hier ist zu prüfen, ob neben der Arbeitssuche ein anderweitiger Aufenthaltsgrund vorliegt. Ein Aufenthaltsgrund kann sich z.B. aus dem Schutz von Ehe und Familie[9] oder einem Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) ergeben.

[6] Vgl. LSG NRW Beschluss vom 28.11.2012 – L 7 AS 2109/11 B ER

[7] Zu den Einzelheiten vgl. die Unterlagen des Deutschen Vereins in den Materialien..

[8] BVerwG Urteil vom 04.06.1992, 5 C 22/87

[9] vgl. BSG, Urteil v. 30.1.2013, B 4 AS 37/12

Sind im Einzelfall Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen, ist für mittellose Zugewanderte die Gewährung von unabweisbaren Hilfen als Ermessensleistung nach dem SGB XII zu prüfen.

Liegt der Zweck der Einreise in der **Behandlung einer Krankheit**, sollen Hilfen zur Krankheit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Krankheit geleistet werden (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Krankenhilfe kommt nur in Betracht, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung (z.B. als Arbeitnehmer - auch bei „Schwarzarbeit“ -oder im Rahmen der Nachrangversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V[10]), einer privaten Krankenversicherung (Selbstständige, die sich mangels Vorversicherungszeit in Deutschland nicht freiwillig versichern können) oder durch einen Träger im Herkunftsland gedeckt ist. Beiträge für die Pflichtversicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind ebenso wie Beiträge zur privaten Krankenversicherung von den Versicherten selbst zu tragen. Bei Beitragsrückständen ist sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenversicherung eine Notversorgung gewährleistet.

1.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Insbesondere in fragilen Lebenssituationen von Familien gibt es eine berechtigte Sorge um das Wohl von schutzbedürftigen Kindern. Im SGB VIII Kinder-und Jugendhilfe werden im § 8 a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und §§ 27 ff (Hilfen zur Erziehung) Ansprüche, Pflichten und Maßnahmen benannt, die dem Ziel dienen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung und Schutz zu gewährleisten. Es kann zunächst festgestellt werden, dass es bei den zugewanderten Familien aus Bulgarien und Rumänien – wie in allen anderen Familien auch – Lebenssituationen gibt, in denen professionelle Hilfen zu Erziehung durch das Jugendamt von Eltern nachgefragt oder von anderen für erforderlich gehalten werden. Für den herangezogenen neunmonatigen Auswertungszeitraum im Jahr 2013 ergibt sich für die Städte Bremen und Bremerhaven eine leicht geringere Beteiligung an Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gegenüber der Inanspruchnahme in der Gesamtbevölkerung.

[10] Gem. § 5 Abs. 11 S. 2 SGB V werden EU-Bürgerinnen und Bürger nur dann nicht von der Nachrangversicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erfasst, wenn sie nicht erwerbstätig gem. § 4 FreizügG/EU sind. Besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen, § 193 Abs. 3 VVG.

Konkrete Fälle Bremen (01.01.2013 - 30.9.2013):

	Fälle	
Hilfe	**bulgarisch**	**rumänisch**
§ 34 Heim / stat. Unterbringung	3	4
§ 34 Betreutes Jugendwohnen	0	1
§ 33 Vollzeitpflege	1	0
§ 42 Inobhutnahme	2	5
§ 19 Einrichtungen (Mutter-Kind)	1	1
§ 27 ff. ambulante Maßnahmen	15	10
SGB XII	2	1
Summen	24	22

Konkrete Fälle Bremerhaven (01.01.2013 - 30.9.2013):

	Fälle	
Hilfe	**bulgarisch**	**rumänisch**
§ 34 Heim / stat. Unterbringung	0	0
§ 34 Betreutes Jugendwohnen	0	0
§ 33 Vollzeitpflege	1	0
§ 42 Inobhutnahme	0	0
§ 27 ff. ambulante Maßnahmen	4	0
SGB XII	0	0
Summen	**5**	**0**

1.3.4 Ansprüche auf Kindergeld und Wohngeld

Grundsätzlich haben alle Kinder von Familien aus Bulgarien und Rumänien einen **Anspruch auf Kindergeld**. Die in § 62 Abs. 1 EStG geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer genügt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann dann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland, etwa in Bulgarien oder Rumänien, haben. Die Höhe des Kindergelds (derzeit jeweils EUR 184,00 für die ersten beiden, EUR 190,00 für das dritte und EUR 215,00 für jedes weitere Kind) im Vergleich zu den sehr niedrigen Durchschnittseinkommen in den Herkunftsländern setzt einen Anreiz zur Einreise nach Deutschland. Einengende Anspruchsvoraussetzungen oder Ermessenstatbestände wie z.B. ordnungsgemäßen Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland sieht die Rechtslage nicht vor.

Im Juni 2013 haben bundesweit insgesamt 32.579 bulgarische und rumänische Staatsangehörige Kindergeld bezogen. Dies sind deutlich mehr als im Juni 2012 (+44 %) und 15,8 % mehr als zu Jahresbeginn. Mit 0,37 % (2012: 0,26 %) ist der Anteil der bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen an allen Berechtigen allerdings weiterhin sehr gering (Quelle: Statistik der BA).

Bürgerinnen und Bürger aus Rumänien und Bulgarien sind gem. § 3 Abs. 5 Nr.1 Wohngeldgesetz (WoGG) grundsätzlich wohngeldberechtigt. Voraussetzung ist, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, sich also nicht nur vorübergehend hier aufhalten und über ein Einkommen verfügen, das dem Bedarf nach dem SGB II/XII entspricht. Nachdem sich im Sommer die Antragszahl kurzfristig erhöht hat, gehen aktuell nur vereinzelt Anträge ein. Der Nachweis über das erforderliche Einkommen fällt dieser Zuwanderungsgruppe nicht immer leicht.

2. Die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien als integrations- und europapolitisches Thema

2.1 Integrationspolitische Grundaussagen des Senats und des Magistrates

Der Senat hat seine Grundlinien zur Integration von Zuwanderern in seinem „Entwicklungsplan Integration und Partizipation“ dargelegt. Sie gelten selbstverständlich auch für die Zuwanderer und Zuwanderinnen aus Bulgarien und Rumänien.

Von der Öffentlichkeit oftmals unbemerkt integrieren sich viele Menschen aus Südosteuropa in das hier bestehende System in unterschiedlichster Art und Weise. Wie aus einer Antwort der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 auf eine parlamentarische Anfrage hervorgeht (Drs.17/12895), sind viele Rumänen und Bulgaren gut in den Arbeitsmarkt integriert. Im Jahre 2012 waren demzufolge rund 110.000 Personen aus Rumänien und Bulgarien in Deutschland sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, ca. 30 Prozent mehr als im Vorjahr. Mit der Aufhebung der Beschränkungen am Arbeitsmarkt zum Beginn des Jahres 2014 sind hier weitere Veränderungen zu erwarten.

Neben diesen „lautlosen“ Integrationsprozessen erleben viele Kommunen in Deutschland und auch Bremen und Bremerhaven, dass unter der wachsenden Zahl Zugewanderter aus Bulgarien und Rumänien auch viele sind, die in den Herkunftsländern in schwierigen Lebenssituationen gelebt haben, einen eingeschränkten Zugang zu Bildung hatten und Unterstützung bei der sozialen Integration in Deutschland benötigen. Teile dieses Personenkreises gehören zur Minderheit der Roma, so dass die mangelnde Teilhabe in den Herkunftsgesellschaften oft ethnische und/oder soziale Gründe hat.

So vielfältig wie die Menschen sind, die nach Bremen und Bremerhaven kommen, so vielfältig müssen auch die Unterstützungsangebote für diejenigen sein, die hier gerne dauerhaft oder vorübergehend als Unionsbürgerinnen und -bürger leben möchten. Hierbei spielt neben Bildungsnähe und Selbsthilfepotenzial insbesondere Sprachkompetenz eine wesentliche Rolle. Zugleich gilt es auch alle, die in Institutionen, in der Beratung der Zuwanderungsgruppe tätig sind, zu befähigen, die verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen und rechtlichen Ansprüche zu übersehen und zielgruppenspezifisch geeignete Hilfe zu geben.

Kein Bundesland kann es sich leisten, die Potenziale der zuwandernden Menschen brach liegen zu lassen. Genau so wenig ist es zu verantworten, bei Problemlagen, die sich in einzelnen Stadtteilen häufen, nicht unterstützend einzugreifen. Die Verstetigung und Zuspitzung der dadurch resultierenden mangelnden Integration und sozialen Lage ist sonst vorprogrammiert.

Beratungs- und Integrationsangebote an die zuwandernden Menschen sind geboten, um den Familien selbst eine sozial vertretbare Lebensgrundlage zu ermöglichen. Zugleich ist es Voraussetzung für ein harmonisches soziales Zusammenleben, prekäre Notsituationen in Bezug auf Einkommen, Wohnen, Zugang zu Gesundheitsversorgung, umso mehr als vielfach Kinder betroffen sind, zu verhindern. Notwendig ist aber auch, dass diese Angebote und Hilfen aktiv genutzt werden.

Das Land Bremen will der Gefahr eines öffentlich schnell bedienten Bildes entgegenwirken, dass Menschen aus Rumänien und Bulgarien eine pure Belastung für unsere Stadtgesellschaften darstellten. Pauschalierungen, insbesondere über Roma-Familien, werden den Menschen nicht gerecht und sind in Verantwortung dieser Minderheitsgruppe gegenüber besonders sensibel zu behandeln.

Zu den integrationspolitischen Aufgaben gehört, den Menschen in den Stadteilen, die eine hohe Zuwanderung erleben, in der Stadtteilinfrastruktur unterstützende Angebote zu machen, um die Integrationskraft in den Stadteilen zu stützen. Diese Angebote müssen sich sowohl an die dort bereits Wohnenden als auch an die Zugewanderten richten. Die Zugewanderten, die die Sprache noch nicht erlernt haben und die Verhältnisse und ihre Rechte nicht übersehen, gilt es vor ausbeuterischem Handeln, z. B. auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu schützen.

Der Senat hat daher im Zuge einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit und unter Beteiligung des Magistrates die Felder Gesundheitsversorgung, Beschäftigungssituation, öffentliche Ordnung, Wohnen, Bildung, Beratung und Selbsthilfepotenziale von EU-Zuwandererinnen und Zuwanderern aus Rumänien und Bulgarien beleuchtet sowie Unterstützungsangebote bzw. Maßnahmen im o.g. Sinne erarbeitet und wird dieses fortsetzen.

Im Magistrat besteht parallel dazu eine eigene Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialamtes, die die aktuellen Entwicklungen beobachtet und Handlungsbedarfe erörtert. Neben den betroffenen Fachämtern werden auch der Zoll, die AOK, die Beratungsstelle für EU-Zuwandererinnen und Zuwanderer sowie der Rat ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger beteiligt.

2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern

Wenn die Ursachen für die armutsbedingte Zuwanderung nach Deutschland und Bremen häufig in schwierigen Verhältnissen in den Herkunftsländern liegen, ist es nur folgerichtig, an der Veränderung dieser Verhältnisse mitzuarbeiten. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Verantwortung und Zuständigkeit dafür bei den Regierungen der Herkunftsstaaten liegt. Dritte können hier nur unterstützend tätig werden.

<u>Grundlinien der Europäischen Union</u>
Eine erste Handlungsebene sind die Institutionen der Europäischen Union. Seit 2010 haben sie ihre Bemühungen zur Verbesserung der Lebenssituation der Roma erheblich intensiviert:

- 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission (KOM) eine Mitteilung über die wirtschaftliche und soziale Integration der Roma in Europa.[11]

[11] KOM(2010) 133 vom 07.04.2010; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0133:FIN:DE:PDF.

- 2011 legte sie einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020[12] vor, auf dessen Grundlage sich die Mitgliedstaaten durch einen entsprechenden Ratsbeschluss verpflichteten, entsprechende nationale Strategien aufzustellen, welche jährlich von der Europäischen Kommission bewertet werden.
- 2012 veröffentlichte die KOM ihre erste Untersuchung zur Umsetzung der nationalen Strategien und legte diese samt Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat vor.[13] Hiernach sahen lediglich zwölf Mitgliedstaaten gesonderte Mittel zur Förderung der Inklusion von Roma vor (Deutschland ist nicht darunter).
- Im Juni 2013 legte die KOM ihren zweiten Bericht über die Umsetzung der nationalen Romastrategien[14] sowie einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rats über wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma[15] vor. Am 9. Dezember 2013 nahmen die 28 Mitgliedstaaten die von der KOM vorgeschlagene Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma einstimmig an.[16] Die mit der Empfehlung verabschiedeten Leitlinien sollen die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Integration der Roma verstärken und beschleunigen. Die Mitgliedstaaten werden in der Empfehlung aufgefordert, transnational auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu kooperieren, um sich zum einen in Angelegenheiten der Wanderungsbewegungen von Roma innerhalb Europas zu koordinieren und um zum anderen voneinander, insbesondere im Bereich der Strukturfondsverwaltung, zu lernen. Hierzu sollen politische Initiativen und Projekte etwa im Bereich der Zusammenarbeit von Behörden ausgearbeitet werden. Die Mitgliedstaaten wurden vom Rat aufgefordert, Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 binnen zwei Jahren zu ergreifen und diese der KOM mitzuteilen.
- Der nächste jährliche Bewertungsbericht der KOM zur Umsetzung der nationalen Roma-Strategien wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 vorgelegt.
- Auch in ihrem Arbeitsprogramm 2014 kündigte die Europäische Kommission an, dass sie die EU-Strategie für die Roma voranbringen werde.[17]

Die Europäischen Institutionen betonen seit langem, dass verschiedene zur Verfügung stehende EU-Fördermittel zur gezielten Verbesserung der Integration von Roma eingesetzt werden können. Gemäß den Empfehlungen des Rates vom 9. Dezember 2013 sollen die Mitgliedstaaten in der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens 20 % der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds(ESF) für die Verbesserung der sozialen Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen wie etwa der Roma verwenden. Zudem sollen lokale Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen dabei unterstützt werden, Kapazitäten aufzubauen und bereitstehende Finanzmittel für die effektive Durchführung von Projekten zu verwenden.

[12] KOM(2011) 173 vom 05.04.2011; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0173:FIN:DE:PDF.

[13] KOM(2012) 226 vom 21.05.2012; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0226:FIN:DE:PDF.

[14] KOM(2013) 454 vom 26.06.2013; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0454:FIN:DE:PDF.

[15] KOM(2013) 460 vom 26.06.2013; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0460:FIN:DE:PDF.

[16] Abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/lsa/139979.pdf.

[17] KOM(2013) 739 vom 22.10.2013; abrufbar unter: http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp_2014_de.pdf.

Darüber hinaus unterstützt die KOM verschiedene Projekte und Plattformen; unter anderem das Netzwerk EURoma, das die bessere Nutzung von EU-Fördermitteln für die Integration der Roma zum Ziel hat.[18] Der hohe Stellenwert des Themas auf EU-Ebene lässt sich auch daran ablesen, dass die Kommissare Reding, Andor, Hahn und Vassiliou am 8. April 2013 in einer gemeinsamen Erklärung die Verbesserung der Situation der Roma als eine der größten europäischen Herausforderungen bezeichneten.[19]

Die KOM ist sehr daran interessiert, insbesondere die Situation vor Ort in Rumänien und Bulgarien zu verbessern. Die KOM ist jedoch institutionell auf die Zusammenarbeit mit den Zentralregierungen beschränkt. Es besteht daher grundsätzlich Interesse an einem Angebot für die Organisation von Know-how- und Experten-Transfer zwischen deutschen Stellen und der kommunalen und regionalen Ebenen vor Ort, um die zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel abrufen zu können.[20] EU-Twinning-Programme oder die aktuellen Aktivitäten zwischen deutschen und griechischen Kommunen können als Orientierung dienen.

Nutzung von Strukturfondsmitteln in Rumänien und Bulgarien

In Rumänien und Bulgarien werden Strukturfondsmittel (ESF und EFRE) in nicht unerheblicher Höhe nicht abgerufen. Der Mittelabfluss (ESF) z.B. lag bis Ende 2013 in Rumänien bei 33 %, in Bulgarien bei 53 %. Der Abruf von Strukturfondsmitteln blieb in beiden Ländern in der Förderperiode 2007 bis 2013 damit bisher hinter dem Durchschnitt der Absorption zurück.

Als wesentliche Gründe werden genannt:

- Keine zureichenden Verwaltungsstrukturen
- Wenig geeignete Projekte
- Korruption.

Die nationalen Operationellen Programme in Bulgarien und Rumänien wurden bislang von den jeweiligen nationalen Zentralregierungen aufgesetzt und durchgeführt. Regionale Operationelle Programme (OP) für den ESF liegen in beiden Ländern bislang nicht vor. In Rumänien wurde eine Verwaltungsreform angestrebt, die bis Ende 2013 umgesetzt werden sollte. Nach der Reform sollen die Regionen juristisch unabhängig agieren und somit auch direkt mit der KOM Entwicklungsprojekte und deren Finanzierung abwickeln können.

Auf Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Armutswanderung aus Osteuropa“, an der auch Bremen beteiligt war, hat zur besseren Nutzung der EU-Programme bereits ein Workshop in Brüssel stattgefunden. Ziel dieses Workshops war es, einen Erfahrungsaustausch zwischen deutschen Verwaltungsstellen, Trägern, der KOM und rumänischen wie bulgarischen ESF-Programmverantwortlichen zu initiieren. Weitere Workshops in Brüssel wie auch in Bulgarien und Rumänien sind geplant.

[18] Weitere Informationen unter: http://www.euromanet.eu/.

[19] Presseerklärung zum internationalen Tag der Roma vom 08.04.2013, MEMO/13/306; abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-306_de.htm.

[20] Siehe u.a. Punkt 4.8, S. 16 des KOM-Vorschlags für eine Empfehlung des Rats über wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma [KOM(2013) 460 vom 26.06.2013]; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0460:FIN:DE:PDF.

Kooperation mit Partnern in den Herkunftsländern

Die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa hat mit potenziellen Akteuren aus Bremen und Bremerhaven Möglichkeiten der Kooperation mit Partnern in den Herkunftskommunen der Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien zur Verbesserung der Lebenssituation vor Ort beraten. Beteiligt waren u. a. der Senator für Inneres und Sport, der Magistrat Bremerhaven, die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bremerhaven sowie das Diakonische Werk Bremen.

Nach Einschätzung der Beteiligten sollte sich das Bremer Engagement auf bereits bestehende Kontakte konzentrieren. Es bestehen zwar ausbaufähige Kontakte der Akteure in verschiedenen Kommunen, darunter Pleven (Bulgarien), Varna (Bulgarien), Bukarest (Rumänien) und Alba Iulia (Rumänien). Da es aber sowohl in Bremerhaven als auch in der Stadtgemeinde Bremen einen signifikanten Zuzug aus Varna gibt,[21] erscheint es sinnvoll, bremische Initiativen zunächst auf diese Kommune zu konzentrieren.

Das Diakonische Werk Bremen und die AWO Bremerhaven sind aufgrund ihrer Erfahrung in der Projektantragstellung auf europäischer Ebene wie auch ihrer bestehenden Kontakte geeignete Partner für den weiteren Prozess der Intensivierung der EU-Projektantragstellung vor Ort.

Darüber hinaus erscheint es hilfreich, die deutschen Botschafter oder Sozialattachés in den Herkunftsländern einzubeziehen bzw. an geeigneter Stelle um Mithilfe zu bitten. Denkbar wäre auch eine Einbindung der politischen Stiftungen.

Die AWO Bremerhaven plant gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Magistrats Bremerhaven eine Studienreise nach Varna, um insbesondere die Kontakte zu den lokalen Behörden wie auch zu potentiellen Projektpartnern vor Ort auszubauen. Eines der Projekte soll der Aufbau eines Beratungsbüros in der Nähe von Varna sein, das sowohl der besseren Aufklärung auswanderungswilliger Menschen wie auch der Integration von Rückkehrenden dienen soll. Der Senat hält eine Beteiligung des Landes Bremen an dieser Studienreise für sinnvoll. Dabei sollte geprüft werden, ob die Teilnahme eines/r Praktikers/in aus Bremen/Bremerhaven, der/die sich mit ESF-Antragstellung auskennt, sinnvoll ist.

Parallel zum Engagement in Varna sollte geprüft werden, ob und ggf. wie das dezidierte Kooperationsinteresse aus Alba Iulia (Rumänien) aufgegriffen werden kann.

Von 2009 bis 2012 war der rumänische Strafvollzug APN aktiver Partner in dem durch den Senator für Justiz und Verfassung koordinierten EU-Lernnetzwerk „Ex-Offender Community of Practice – ExOCoP“[22]. Für den Aufbau des IT-basierten Lernens im rumänischen Strafvollzug ist im Bremischen Strafvollzug in großem Umfang Computer-Equipment aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt worden. Diese Kooperation wird fortgeführt.

[21] Zu den Zahlen vergl. Ziffer 1.2 „Zahlen im Bundesland Bremen“.

[22] Vgl. www.exocop.eu

2.3. Aktivitäten auf Bundesebene, Städtetag, Bund-Länder-AG, Bundesregierung

Aufgrund der Armutswanderung aus Osteuropa und der erheblichen finanziellen und sozialen Belastungen einiger Großstädte hat 2012 zunächst der **Deutsche Städtetag eine Arbeitsgruppe „Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“** ins Leben gerufen, an der sämtliche betroffenen Städte teilgenommen haben.

Zusätzlich ist durch Beschluss der ASMK 2012 unter Federführung Hamburgs die **Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“** eingerichtet worden. Sie hat am 6. Februar 2013 ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund des breiten Themenspektrums und der komplexen und unterschiedlichen fachlichen Gesichtspunkte wurde verabredet, die Themen in fünf Unterarbeitsgruppen zu bearbeiten.
Bis zum heutigen Datum haben die Bund-Länder-AG selbst sowie die Unterarbeitsgruppen jeweils bis zu dreimal getagt. Auf der letzten Sitzung der Bund-Länder-AG am 25.09.2013 wurden die Ergebnisse der einzelnen Unterarbeitsgruppen zusammengetragen. Sie sind der ASMK vorgelegt worden[23]. Wesentliche Inhalte sind:

- Klärung der sozialrechtlichen Ansprüche
- Einfügung eines Nothilfeanspruchs in das SGB XII
- Kopplung des Kindergeldanspruchs an Aufenthalt oder Schulbesuch
- Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen
- Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsverträge
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Gesundheitsversorgung durch den Bund
- Unterstützung der Länder Bulgarien und Rumänien bei der besseren Inanspruchnahme der EU-Programme
- Öffnung des ESF für entsprechende Förderprojekte in Deutschland
- Aufstockung und Öffnung des Programms „Soziale Stadt“
- Unterstützung der am stärksten betroffenen Städte durch den Bund
- Einzelmaßnahmen im Bereich Melde- und Gewerberecht.

Vertreter Bremens haben in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mitgewirkt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von den Vertretern des Bundes bislang überwiegend abgelehnt. Nach der Neubildung der Bundesregierung ist eine Veränderung der Position des Bundes erkennbar.

In den Koalitionsvertrag der Großen Koalition zwischen CDU, CSU und SPD wurde das Thema aufgenommen. Dort heißt es: „Besonders von Armutsmigration betroffene Kommunen sollen zeitnah die Möglichkeit erhalten, bestehende bzw. weiterzuentwickelnde Förderprogramme des Bundes (z. B. Soziale Stadt) stärker als bisher zu nutzen.“ Die zuständige Bundesministerin hat im Januar 2014 zu einem ersten Gespräch eingeladen zur Konkretisierung der Maßnahmen. Das Land Bremen war beteiligt und wird sich weiter in den Prozess einbringen.

[23] Abschlussbericht
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/Abschlussbericht_der_Bund-Laender-Arbeitsgemeinschaft_Armutszuwanderung.pdf

3. Die gesundheitliche Situation der Zugewanderten und Maßnahmen in Bremen

Situation

Die gesundheitliche Versorgung dieser Gruppe von Zugewanderten ist derzeit geprägt von Problemen im ambulanten und stationären Bereich, **da nicht alle Menschen aus Bulgarien bzw. Rumänien - entgegen der dortigen gesetzlichen Vorgaben - über eine Krankenversicherung verfügen**. Aufgrund einer Sonderregelung bei vorher eingeschränkter Freizügigkeitsberechtigung waren Personen aus Rumänien und Bulgarien bis Ende 2013 auch als Arbeitssuchende grundsätzlich vom Bezug von Sozialleistungen nach SGB ausgeschlossen (vgl. dazu näher Teil 1.3 dieses Berichts). Ihnen und allen weiteren nicht erwerbstätigen Unionsbürgern ohne Krankenversicherungsschutz bleibt daher oft nur die Möglichkeit, eine private Krankenversicherung abzuschließen, was in der Regel von dieser Personengruppe finanziell nicht möglich ist.

Generell besteht somit die Problematik in Bremen und Bremerhaven, in dringenden medizinischen Fällen auch nicht-versicherte EU-Bürgerinnen und Bürger in Krankenhäusern und/oder bei Vertragsärzten zu behandeln. Valide Daten zur Versorgung dieser Zielgruppen liegen bislang nicht vor. Das Ausmaß ist unterschiedlich hoch und steigert sich aufgrund von Rückmeldungen in den letzten Jahren zunehmend. Notfälle und dringliche medizinische Probleme werden für diese Zielgruppe zwar kompensatorisch und improvisatorisch versorgt. Die hierfür vorhandenen Strukturen erreichen aber absehbar die Grenze des Machbaren.

Dies führt in der Folge oftmals zu der Situation, dass medizinisch dringliche Behandlungen ohne ausreichenden Versicherungsschutz erbracht werden müssen

- entweder kostenlos und somit unter Verzicht auf Vergütungen aus dem Regelsystem (Vertragsärzte, Krankenhäuser – diese weisen bereits auf hohe Außenstände bei der Versorgung dieser Menschen hin, niedergelassene Ärzte impfen und behandeln teilweise auf eigene Rechnung),
- oder von Institutionen, deren Behandlungsauftrag subsidiär ausgerichtet ist (z.B. Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) in den Gesundheitsämtern),
- oder ersatzweise von Einrichtungen, die in ihrem originären Ansatz auf andere Zielgruppen ausgerichtet sind wie die *Humanitären Sprechstunden* des ÖGD in Bremen und Bremerhaven für Menschen ohne Aufenthaltsstatus.

Alle Akteure des Gesundheitswesens sind gefordert, eine bundeseinheitliche Regelung besteht derzeit nicht. In Bremen befassen sich ressortübergreifend verschiedene Ebenen in Verwaltung und Politik, sowie bremische Institutionen, Organisationen, Fachverbände, Ärzte und Kassen unter anderem mit diesem Thema.

Lösungsansätze

Die **Humanitäre Sprechstunde** im Gesundheitsamt Bremen, seit 2009 ursprünglich konzipiert zur Primärversorgung „papierloser“ Migranten ohne legalen bzw. nicht geklärtem Aufenthaltsstatus, wird bereits jetzt zu etwa 50 Prozent von nichtversicherten Unionsbürgerinnen und -bürgern insbesondere aus Rumänien und Bulgarien frequentiert und kompensatorisch versorgt. In Bremerhaven existiert ebenfalls seit 2010 eine Humanitäre Sprechstunde im dortigen Gesundheitsamt. Die Betroffenen gelangen jeweils über eine Clearingstelle in die medizinische Sprechstunde. Diese ist in

Bremen beim Verein für Innere Mission angesiedelt, in Bremerhaven bei der STD-Beratungsstelle im Gesundheitsamt (Sexual Transmitted Diseases).

Nach Primärdiagnostik und Versorgung im Rahmen der Humanitären Sprechstunden erfolgt bei Bedarf eine Weiterleitung zu einzelnen Kliniken und Facharztpraxen. Bei gravierenden Fällen mit erhöhtem Handlungsbedarf erfolgt eine Versorgung im Regelsystem, für Menschen ohne Aufenthaltsstatus – dies gilt nicht für EU-Bürgerinnen und Bürger - dann allerdings unter Aufgabe der Anonymität im Sinne einer Legalisierung des Aufenthaltes.

Maßnahmen
Derzeit erfolgt die Prüfung einer **befristeten Erweiterung der Clearingstellen** durch den Senator für Gesundheit in Absprache mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Magistrat Bremerhaven und der Inneren Mission sowie der mit hoher Expertise versehenen Aktionsgemeinschaft arbeitsloser Bürger (AGAB) sowie unter Beteiligung des Bremer Rates für Integration. Hiernach sollen die Clearingstellen eine umfassendere Lotsenfunktion (im Sinne von ‚Managed Care') in das Gesundheits- und Sozialsystem einschließlich der Abklärung des Versicherungsstatus und bestehender Möglichkeiten des Bezugs von Leistungen gemäß SGB wie auch ggf. die Überleitung in das Erwerbsleben übernehmen. In der Stadtgemeinde Bremen finden derzeit Gespräche zwischen den Beteiligten über eine mögliche Angebotserweiterung statt.

In Bremerhaven übernimmt eine Beratungsstelle die Beratungs- und Lotsenfunktion s. a. Punkt 8). Sie bemüht sich in der Einzelfallberatung auch um eine Klärung des Versicherungsstatus.

4. Die Beschäftigungssituation der Zugewanderten und Möglichkeiten der Unterstützung

Situation
Obwohl für die Staatsangehörigen der Länder Rumänien und Bulgarien noch bis zum 31.12.2013 eine eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit bestand, sind die Zuzüge in die Bundesrepublik in den vergangenen Jahren angestiegen. Nicht nur die **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** mit bulgarischer oder rumänischer Staatsangehörigkeit, die in Bremen wohnen, sondern auch die Zahl der rumänischen und bulgarischen Beschäftigten, die in einem Bremer Betrieb arbeiten, hat zugenommen. Die enormen Zuwachsraten um 200 % (seit 2007) sind jedoch aufgrund der sehr geringen Anzahl zu relativieren. 2012 standen 407 Bulgaren und 302 der in Bremen lebenden Rumänen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Zusammen entspricht das gerade einmal 0,3 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnsitz im Land Bremen. Auffällig ist, dass jeweils die Mehrheit der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bulgaren (51,8 %) und Rumänen (52,6 %) weiblich sind. In Bremer Betrieben arbeiteten knapp 680 Beschäftigte mit bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit, weitere 290 werden geringfügig beschäftigt.

Auch die **Gewerbeanmeldungen** von rumänischen und bulgarischen Staatsbürgern haben stark zugenommen. Während im Laufe des Jahres 2007 noch 96 neue Betriebe von Bulgaren und Rumänen gemeldet wurden, waren es 2012 knapp 620 Anmel-

dungen. Der überwiegende Anteil der Gewerbeanmeldungen erfolgte dabei von Personen mit bulgarischer Staatsbürgerschaft (507 neue Anmeldungen); vor allem im Bau- und Ausbaugewerbe.

Der Grund für die stark angestiegenen Gewerbeanmeldungen dürfte die noch bis zum 31.12.2013 eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit gewesen sein. Dem gegenüber bestand keine Einschränkung hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit, was dazu geführt hat, dass in großer Zahl Gewerbe, vornehmlich im Bausektor, angemeldet wurden, um einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. In vielen Fällen kann hier von einer Scheinselbständigkeit ausgegangen werden (Maßnahmen dazu unter 5.2.).

Zwar hat auch die **Anzahl der Arbeitslosen** mit rumänischem oder bulgarischem Pass zugenommen, doch auch hier gilt, dass die hohen Zuwachsraten aufgrund der geringen absoluten Fallzahlen zu relativieren sind. Im Mai 2013 waren 305 bulgarische Staatsbürger, und 67 Rumänen arbeitslos gemeldet. Gemessen an allen Arbeitslosen ein geringer Anteil. Mit 337 Arbeitslosen wird die Mehrheit dieser 372 Personen im Rechtskreis SGB II geführt, 35 Rumänen und Bulgaren haben Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Der Anteil gemeldeter arbeitsloser Personen aus Rumänien und Bulgarien an der erwerbsfähigen Bevölkerung ist unterdurchschnittlich. 10,5 % Bulgaren und 4,6 % der Rumänen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren sind als Arbeitslose registriert. Der Anteil der Arbeitslosen ohne deutsche Staatsangehörigkeit liegt mit 13,2 % deutlich darüber.

Auffällige Unterschiede zwischen Bulgaren und Rumänen sind bei der beruflichen Qualifikation festzustellen: Eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration arbeitsloser Bulgaren wird durch die in den meisten Fällen fehlende bzw. nicht anerkannte berufliche Ausbildung erschwert. 90,2 % dieser Personengruppe haben keine abgeschlossene Berufsausbildung (Rumänen 70,2 %).

Im Rechtskreis SGB II haben insgesamt 1.130 Leistungsberechtige eine rumänische oder bulgarische Staatsbürgerschaft, das entspricht einem Anteil an allen Leistungsberechtigten von 1,2 %. Mit 955 Personen überwiegt die Anzahl bulgarische Staatsbürger. Knapp drei Viertel (72 % bzw. 73 %) der leistungsberechtigten Bulgaren und Rumänen sind erwerbsfähig.

Anhand der geringen Anzahl registrierter Arbeitsloser mit bulgarischer oder rumänischer Staatsbürgerschaft sollte ebenso wenig wie aufgrund des vergleichsweise niedrigen Anteils gemeldeter arbeitsloser bzw. leistungsberechtigter Rumänen und Bulgaren an der erwerbsfähigen Bevölkerung auf eine zufriedenstellende Arbeitsmarktsituation dieser Personengruppe geschlussfolgert werden.

Der unterdurchschnittliche Leistungsbezug sowie die vergleichsweise geringe Arbeitslosigkeit dürften vielmehr auf noch die restriktiven Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt sowie den sozialen Sicherungssystemen zurückzuführen sein.

Zugleich geben Beobachtungen der Polizei Anlass zur Annahme, dass Arbeitssuchende sich als Tagelöhner auf Baustellen etc. anbieten. Es ist zu vermuten, dass im Hintergrund Vermittler und Auftraggeber an der allgemeinen Lebenssituation der Menschen verdienen, indem sie sie in ausbeuterischer Weise beschäftigen bzw. dieser Beschäftigung zuführen (Maßnahmen dazu unter 5.2.).

Arbeitslose Staatsangehörige der Länder Rumänien und Bulgarien können, sofern Sie sich im SGB II-System befinden, an allen arbeitsmarkpolitischen Fördermaßnahmen teilnehmen. Dazu gehören die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die Beschäftigungsförderung oder auch Anreize zur Beschäftigungsaufnahme. Das Jobcenter Bremerhaven initiiert gegenwärtig eine Sprachförderung zur Herstellung einer besseren Vermittlungsfähigkeit der dortigen Leistungsbezieherinnen- und bezieher.

5. Die Situation im Bereich öffentliche Ordnung, getroffene Maßnahmen und Teilkonzept „Öffentliche Ordnung“

5.1 Kriminalitätsbelastung der Zielgruppe

5.1.1 Stadtgemeinde Bremen

Anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lässt sich ein deutlicher Anstieg der ermittelten rumänischen und bulgarischen Tatverdächtigen (TV) sowie der von ihnen begangen Straftaten in Bremen seit 2008 feststellen.

Bulgarische Staatsangehörige:
Waren es 2008 noch 136 Fälle bei denen 133 Tatverdächtige mit bulgarischer Nationalität ermittelt wurden, lagen die Zahlen 2012 bei 464 Straftaten und 384 Tatverdächtigen. Die am Häufigsten registrierten Straftaten sind Diebstähle, Vermögens- und Fälschungsdelikte sowie Rohheitsdelikte.

Die Kriminalpolizei, K 44 (FB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) kann seit 2007 (EU-Ost-Erweiterung um Bulgarien und Rumänien) einen sukzessiven Zustrom von bulgarischen Staatsbürgern aus dem Großraum Pleven (einschl. u. a. Slavyanovo, Radomirtsi, Bukovlak) feststellen. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist seitdem kontinuierlich gestiegen. Die meisten der Beteiligten haben den Geburtsort Pleven in Nordbulgarien. Im Rahmen eines operativen Verfahrens konnte festgestellt werden, dass sich kriminelle Strukturen zwischen Pleven und Bremen gebildet haben. Die aus Bulgarien kommenden Tatverdächtigen gehören häufig zur Volksgruppe der Roma und stammen häufig aus prekären Verhältnissen. Deliktisch treten sie mit Menschenhandel, Schwarzarbeit, Diebstählen und Betrügereien in Erscheinung.

Viele aus Pleven stammende Bürger leben mittlerweile in Bremen und fungieren (offensichtlich) als Bindeglieder im Rahmen der o. a. kriminellen Aktivitäten.

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei haben seit Mai 2012 ein JIT (Joint Investigation Team) mit der DANS Pleven (Agentur für Staatssicherheit) eingerichtet. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Ende Oktober 2012 konnten in einem gemeinsamen Verfahren wegen gewerbs- und bandenmäßigem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung 6 Beschuldigte inhaftiert werden.

Rumänische Staatsangehörige:
Ein Anstieg der Kriminalitätszahlen ist auch bei der Gruppe der Rumänen zu verzeichnen. Im Jahr 2008 wurden 126 Straftaten registriert und insgesamt 113 Tatverdächtige mit rumänischer Nationalität ermittelt. 2012 betrug die Zahl der

Delikte 350, die der Tatverdächtigen 288. Der Schwerpunkt der Taten liegt auch hier beim Diebstahl, der Vermögens- und Fälschungskriminalität und bei Rohheitsdelikten.

Auch sind einige der in Bremen lebenden rumänischen Staatsbürger nach Erkenntnissen der Kriminalpolizei im Rotlichtmilieu tätig. Im Gegensatz zu den Bulgaren ist, nach hiesigen Erkenntnissen, der Anteil der Roma bei den Rumänen nicht so hoch. Der Anteil der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels gegen rumänische Staatsangehörige ist nicht überproportional hoch. Die rumänischen Prostituierten in Bremen kommen häufig aus dem Ort Braila. Bei ihnen ist durchschnittlich ein höheres Bildungsniveau als bei den Bulgaren feststellbar.

Eine höhe Konzentration von Straftaten aus einen Ortsteil oder auf einzelne Straßen, wie sie in Bremerhaven auftreten (s. folgenden Punkt 5.1.2) liegt in Bremen nicht vor.

5.1.2 Stadtgemeinde Bremerhaven

Bulgarische Staatsangehörige:
Im Jahr 2008 wurden insgesamt 21 Straftaten von bulgarischen Staatsangehörigen verübt. Anschließend erfolgte ein kontinuierlicher Anstieg der registrierten Taten auf insgesamt 164 im Jahr 2012. In 48 % der Fälle handelt es sich dabei um Diebstahlsdelikte sowie um sonstige Vermögens- und Fälschungsdelikte. Der Anteil der Rohheitsdelikte beträgt 26 %. Die registrierten Straftaten wurden zu 73,8 % in den Ortsteilen Twischkamp, Goethestraße und Klushof verübt.

Rumänische Staatsangehörige:
Die Anzahl der durch rumänische Staatsangehörige begangenen Straftaten bewegt sich konstant auf einem Durchschnittswert von 24 (Ausnahme 2011 / 61). Auch hier werden die Straftaten überwiegend in bestimmten Ortsteilen registriert. Dabei fallen vor allem die Ortsteile Twischkamp, Klushof und Mitte-Süd auf.

5.2 Maßnahme: Teilkonzept „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage werden die nachfolgenden Ziele für ein Teilkonzept „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ definiert:

- Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden frühzeitig erkannt und geeignete Abwehrmaßnahmen können seitens der zuständigen Stellen schnell und flexibel getroffen werden.
- Bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden effektiv und effizient bekämpft und deren Folgen beseitigt. Ursachen für soziale Konflikte werden identifiziert, analysiert und zügig ausgeräumt
- Die Neubürgerinnen und Neubürger kennen die einschlägigen Normen und Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben und halten diese auch ein.
- Die Neubürgerinnen und Neubürger haben Vertrauen in die staatlichen Institutionen, insbesondere die Sicherheits- und Ordnungsbehörden.
- Ein friedliches Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier ist gewährleistet.
- Die Menschen fühlen sich in ihrem Stadtteil sicher.

Die Ziele sollen in einem interdisziplinären, ressort- und behördenübergreifenden Ansatz unter Bildung von Handlungsfeldern und Zuweisung klarer Verantwortung erreicht werden.

Handlungsfelder und Maßnahmen

A Zentrale Koordination, Informations- und Kooperationsstelle im Stadtteil/Quartier
Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sollen nach Möglichkeit erst gar nicht entstehen. In jedem Fall sollen sie frühzeitig erkannt und durch gezielte Prävention und Intervention abgewehrt werden, im akuten Fall sollen die zuständigen Stellen abgestimmt, schnell und flexibel geeignete Maßnahmen treffen.

In Bremen sollen mit den Ortsämtern Verabredungen getroffen werden, wie gemeinsam mit allen Beteiligten das Vorgehen effektiv umgesetzt werden kann. Das Thema wird in der nächsten Dienstbesprechung der Ortsamtsleitungen erörtert. In Bremerhaven übernimmt diese Aufgabe das jeweils zuständige Amt innerhalb des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Maßnahmen:

- Aufgrund der Komplexität sozialer Konflikte sind häufig mehrere Behörden bzw. Stellen in die Problemlösung einzubinden. Hier bedarf es daher in der Regel neben einem regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch einer intensiven Kooperation und Koordination.
- Diese Koordinationsaufgabe sollte einer Stelle auf der regionalen Ebene übertragen werden. Bei ihr sollten alle relevanten Informationen zusammenlaufen. Im Bedarfsfall wird ein runder Tisch unter Beteiligung der betroffenen Behörden und Einrichtungen eingerichtet.

B Prävention, akute Konfliktbereinigung und Kriminalitätsbekämpfung
Konkreten Gefahren, Störungen sowie krisenhaften Situationen soll professionell effektiv und effizient begegnet werden.

Die Hauptverantwortung für das Handlungsfeld liegt bei der Polizei

Maßnahmen:

- Eine angemessene **polizeiliche Präsenz im Stadtteil** wird gewährleistet. Der zuständige Kontaktpolizist ist regelmäßig im Quartier präsent und ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner ansprechbar. Er hält darüber hinaus Kontakt zu den relevanten Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- In konkreten Gefahrenlagen trifft die Polizei die zur Aufrechterhaltung bzw. der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen. In jedem Fall informiert sie die originär zuständigen Behörden. Diese übernehmen dann die weitere Bearbeitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.
- Hält die Polizei ein koordiniertes Handeln mehrerer Stellen für erforderlich bittet sie die jeweilige Ortsamtsleitung, den runden Tisch einzuberufen. (keine Gültigkeit für Bremerhaven / Funktion Ortsamtsleiter gibt es in dieser Ausprägung nicht)
- Die Polizei reagiert auf die allgemeine Kriminalitätsentwicklung lageangepasst im Rahmen der Regelorganisation sowie mit besonderen Einsatzkonzepten. (z. B. Spezifische Täterkonzepte u. a. aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“)

- Erforderliche Ermittlungen werden konsequent geführt, unabhängig davon, ob sie sich gegen neu Zugezogene oder Alteingesessene richten.
- Zusätzlicher weiterer besonderer Kriminalitätsbekämpfungskonzepte bedarf es derzeit nicht.

C Menschenhandel
Die Hauptverantwortung für das Handlungsfeld liegt bei der Polizei.

Anhaltspunkten/Hinweisen auf schwere Straftaten wie Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie zur Ausbeutung der Arbeitskraft wird konsequent nachgegangen.

Hinweise auf Menschenhandel werden in den Fachdienststellen der Polizei Bremen und Bremerhaven bearbeitet. Eine enge Abstimmung der Polizeien untereinander sowie mit weiteren Behörden und Hilfsorganisationen erfolgt im Bereich der Zwangsprostitution über den „Runden Tisch Prostitution“ sowie die Clearingstelle Prostitutionsausübung (siehe unter Prostitution) Für die Betreuung von Opfern des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft besteht seit ein paar Jahren eine enge Zusammenarbeit mit der Diakonie Bremen.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das die Polizei Bremen gemeinsam mit bulgarischen Behörden geführt hat, konnten mehrere Personen mit bulgarischem Hintergrund aus dem Raum Pleven wegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, ermittelt und festgenommen werden.

D Prostitution
Die Hauptverantwortung für das Handlungsfeld liegt bei der Polizei

Die Ausübung und die einfache Förderung der Prostitution sind grundsätzlich strafrechtlich nicht relevant. Gleichwohl können besondere Umstände, die in der Art der Prostitutionsausübung oder der Örtlichkeit liegen, Gefahren verursachen und damit ordnungsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einem Verbot im Einzelfall erforderlich machen.

Maßnahmen:
- Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat mit dem Handlungsfeld „Rotlicht“ einen Schwerpunkt geschaffen. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen dienen der Aufklärung der Strukturen und der Lage im örtlich eingeschränkten Bereich der Lessingstraße. Die Ausgangslage wird zukünftig durch die Einrichtung eines Sperrbezirks für die Straßenprostitution verändert.
- Um Brennpunkte der Prostitutionsausübung frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen, wurde bei der Polizei Bremen, Direktion K/LKA eine Clearingstelle Prostitutionsausübung eingerichtet.
- Durch dieses Clearingverfahren wird sichergestellt, dass bei entsprechender Hinweislage eine Prüfung vermeintlich legaler Prostitutionsausübung hinsichtlich Menschenhandel und Zwangsprostitution erfolgt.
- Die Leitung der Clearingstelle hat die Polizei Bremen, Direktion Kriminalpolizei / LKA, Kommissariat 44. Vorrangig sind folgende Behörden in der Clearingstelle vertreten: Polizei Bremen, Stadtamt Bremen, Finanzamt Bremen-Nord, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Ord-

nungsamt (Magistrat) Bremerhaven, Staatsanwaltschaft Bremen, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), Gesundheitsamt Bremen.

E Schwarzarbeit/Illegale Beschäftigung

Die Hauptverantwortung für das Handlungsfeld liegt bei der Senatorin für Finanzen.
Mit Einführung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und der Auflösung der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (GES) 2004 wurde die Koordinierung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung der Senatorin für Finanzen übertragen.

Maßnahmen:

Um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verhindern, werden verdächtige Arbeitsverhältnisse und Unternehmen an eine Zentralstelle gemeldet. Von dort erfolgt eine Information der zuständigen Behörden.

Darüber hinaus richtet die Senatorin für Finanzen turnusmäßig das ressortübergreifende Treffen und den Arbeitskreis der an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit beteiligten Behörden aus. Diese Veranstaltungen dienen vornehmlich der Abstimmung und gegenseitigen Information.

- Die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Schwarzarbeit liegt beim Hauptzollamt Bremen und wird dort operativ von der Dienststelle „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) wahrgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Bekämpfung der sogenannten Scheinselbständigkeit (siehe Gewerbeanmeldungen).
- Die Prüfung steuerlicher Pflichten obliegt den Landesfinanzbehörden.
- Daneben liegt eine originäre Zuständigkeit für Arbeitsmarktdelikte u. a. für den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft bei den Fachdienststellen der Polizeien in Bremen und Bremerhaven.
- Handwerks- und gewerberechtliche Verstöße werden in Bremen vom Stadtamt und in Bremerhaven vom Bürger- und Ordnungsamt (Amt 91/4 - Ordnungsangelegenheiten/Allgem. Gewerbeangelegenheiten, Marktwesen) verfolgt.

F Wohnsitznahme/An-/Ummeldung

Die Hauptverantwortung für das Handlungsfeld liegt in Bremen beim Stadtamt und in Bremerhaven beim Bürger- und Ordnungsamt (Amt 91/2 bzw 91/6 – Bürgerbüro Nord und Mitte)

Viele Behörden und öffentliche Stellen müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung auf das Melderegister zugreifen. Die nachfolgenden Maßnahmen sollen ein aktuelles und vollständiges Melderegister gewährleisten. Zuwandernde, die in Bremen oder Bremerhaven ihren Wohnsitz nehmen, sollen sich polizeilich anmelden. Die Melderegister sollen von fehlerhaften Einträgen bereinigt werden.

Maßnahmen:

- Zugewanderte Personen werden durch persönliche Ansprache im Rahmen behördlicher Kontakte und durch Informationsflyer offensiv über die melderechtlichen Bestimmungen aufgeklärt
- Feststellungen öffentlicher Stellen, dass Personen in Bremen einen Wohnsitz genommen haben, ohne sich anzumelden sollen der Meldebehörde mitgeteilt werden. Diese ergreift die erforderlichen Maßnahmen z. B durch

    - Feststellung und Ansprache der Wohnungsgeber/Vermieter
    - Ersuchen an die Polizei zur Überprüfung von einzelnen Objekten/Hausfeststellungen
- Die Polizei soll die Möglichkeit erhalten, künftig im Online-Verfahren Wohnungsgeber/Vermieter von Immobilen über eine Melderegister-Auskunft feststellen. Die entsprechende Änderung der Meldedatenübermittlungs-VO wird demnächst veröffentlicht.
- Die Meldebehörde hat die Möglichkeit über GEO Information auch den Eigentümer einer Immobilie festzustellen.

G Fahrzeugzulassung/Versicherungsschutz/KFZ-Steuer

Die Hauptverantwortung für das Handlungsfeld liegt in Bremen beim Stadtamt und in Bremerhaven beim Bürger- und Ordnungsamt (Amt 91/2 bzw 91/6 – Bürgerbüro Nord und Mitte).

Ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme und Anmeldung des Fahrzeughalters soll die Zulassung des Fahrzeugs im jeweiligen Zulassungsbezirk erfolgen.

Maßnahmen:

- Die Betroffenen sollen offensiv (mündlich und schriftlich) über ihre Pflichten aufgeklärt werden.
- Erforderliches Informationsmaterial wird erstellt.
- Im Zuge der Anmeldung soll auf die erforderliche Zulassung eines ggf. vorhandenen Kfz hingewirkt werden.
- Die Polizei überprüft die Fahrzeuge im Rahmen des täglichen Dienstes und trifft die notwendigen Maßnahmen. Insbesondere klärt sie die betroffenen auf und informiert die zuständigen Behörden über festgestellte Verstöße. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt erst bei entsprechender Lageentwicklung.

H „Vermüllung“

Die Hauptverantwortung für dieses Handlungsfeld liegt beim SUBV.
Illegale Abfallbeseitigung sowohl im öffentlichen Raum als auch auf Privatgelände soll mit allen Mitteln verhindert werden. „Wilde“ Müllkippen werden konsequent beseitigt.

Maßnahmen:

- Die offensive Aufklärung der Betroffenen über ihre Pflichten soll durch die zuständige Behörde erfolgen.
- Die Polizei unterstützt, indem sie Erkenntnisse und Hinweise an die zuständige Behörde übermittelt, notwendige Ermittlungen durchführt und unaufschiebbare Maßnahmen trifft.
- Die Kontaktpolizisten melden dem Umweltbetrieb Bremen zeitnah die auffälligen Häuser (abfallmeldungen@ubbremen.de), möglichst mit Anzahl der dort lebenden Personen, kurzer Situationsbeschreibung und möglichst Fotodokumentation. In Bremerhaven erfolgt die Meldung an die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (ebb).
- Der Umweltbetrieb bzw. die ebb schließen zulasten der Eigentümer die Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit dem erforderlichen Restabfallvolumen mit möglichst großen Abfallbehältern an, um alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zu erfassen. Ein Getrennthaltung der Abfälle ist erfahrungsgemäß nicht umsetzbar.

- Erkenntnisse sowie Hinweise auf widerrechtliche Lagerung und/oder Entsorgung/Bereitstellung von Abfällen jeglicher Art werden weiterhin unmittelbar der Leitstelle Saubere Stadt mitgeteilt. Diese veranlasst eine umgehende Beseitigung (wird bereits so praktiziert).
- Gegen Müllsünder wird konsequent vorgegangen. Die Verursacher bzw. sonstige Verantwortliche sind zu ermitteln und der zuständigen Ordnungswidrigkeiten-Stelle bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitzuteilen. Entstehende Kosten für die Beseitigung werden, soweit ermittelbar, den Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Verstöße werden konsequent geahndet. In Bremerhaven ist das Umweltschutzamt zuständig.

I Gebäudenutzung/Brandschutz

Die Hauptverantwortung für dieses Handlungsfeld liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bauordnung.

Durch den Zustand der Gebäude und die Wohnsituation dürfen keine Gefahren für Leben und/oder Gesundheit von Menschen entstehen.

Maßnahmen:

- Hinweise auf mögliche Gefahren, die die konkrete Nutzung oder den Zustand von Gebäuden betreffen, werden den für bauordnungsrechtliche Fragen zuständigen Bauordnungsbezirken beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt. In Bremerhaven ist hierfür das Bauordnungsamt zuständig. Dieses trifft die notwendigen Maßnahmen und beteiligt dabei die aus seiner Sicht erforderlichen Behörden bzw. Stellen, insbesondere die Feuerwehr.
- Mit dem zuständigen Polizeirevier wird verabredet, dass sämtliche „Problemimmobilien“ im Zuständigkeitsbereich der Bauordnung mitgeteilt werden.
- Die Feuerwehr ist auch in Brandschutzangelegenheiten nur subsidiär zuständig. Sie unterstützt das Bauressort fachlich u. a. durch die Teilnahme an ggf. erforderlichen Begehungen. Anordnungen und Bescheide trifft ausschließlich die zuständige Behörde. Gleiches gilt entsprechend für Bremerhaven.
- Für „Anlassunabhängige Brandschutzprüfungen“ (regelmäßig durchgeführte Brandverhütungsschauen) gibt es in Bremen keine Rechtsgrundlage. § 12 Abs. 1 BremHilfeG nennt in abschließender Aufzählung unter Ziffer 6 nur „Anlassbezogene Brandverhütungsschauen.

J Betreuung, Beratung, Information und Aufklärung der Zuwandernden und Alteingesessenen

Die Hauptverantwortung für dieses Handlungsfeld liegt bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, und Frauen.

Der betroffene Personenkreis soll durch Hilfsorganisationen und Verbände vor Ort betreut und beraten werden.

Maßnahmen:

- In der Stadt Bremen sind bestehende Beratungsstellen für den Personenkreis weiter zu entwickeln (zur Umsetzung vgl. ausführlich Teil 8).
- Mit den zuständigen Behörden sind Absprachen zu treffen und zu verabreden, dass zur Information und Aufklärung der Betroffenen in der Sprache der Zu-

gewanderten geeignete Medien erstellt werden, insbesondere zu folgenden Themen:
  - Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit
  - Nutzung zulassungs- und versicherungspflichtiger Fahrzeuge
  - Melderecht
  - Mülltrennung und Abfallentsorgung
  - Weiterer Themen, die für ein gedeihliches, friedliches Zusammenleben wichtig sein können.
- Die Stadt Bremerhaven hat seit 1.4.2013 eine entsprechende Beratungsstelle eingerichtet und finanziert. Der von der Stadt Bremerhaven finanzierte Kontacta-Bus wird durch den Träger in Absprache mit 2 Schulen, in denen viele Kinder und Jugendliche der Zugewanderten beschult werden, dort an drei Tagen eingesetzt, um den Kindern und Jugendlichen eine niedrigschwellige, zugehende Integrationsarbeit durch Ansprechpartner, die in der Jugendarbeit erfahren sind, zur Verfügung zu stellen. Durch die Zusammenarbeit von Landessportbund, der Beratungsstelle, einem sehr an der Förderung von Kinder und Jugendlichen interessierten Sportverein, dem Kreissportbund und dem Sozialamt ist es gelungen, Kinder und Jugendlichen der Zuwanderer eine Mitgliedschaft in dem Sportverein zu ermöglichen. Diese positiven Maßnahmen sind fortzuführen.
- Das Sozialamt des Magistrates
  - koordiniert die Zusammenarbeit von verschiedenen Ämtern, Behörden und Institutionen,
  - stellt Kontakte her, um auftretende Probleme gemeinsam zu lösen,
  - hat die Federführung in einer AG des Magistrates, in der verschiedene Akteure und Ämter innerhalb der Stadt zusammenarbeiten, Entwicklungen beobachten, analysieren, Handlungsbedarfe herausarbeiten und Lösungen entwickeln.
  - ist die Verbindungsstelle zum Land Bremen und zu dessen Arbeitsgruppen.

Der Dezernent und die Dezernentin sowie die Ämter des Magistrates Bremerhaven der Bereiche „Soziales“, „Gesundheit“, „Jugend, Familie und Frauen“ haben an dem Runden Tisch „Gesundheitsversorgung für neue EU-Bürger/innen“ und deren Arbeitsgruppen in Bremen teilgenommen, um Lösungsmöglichkeiten für diesen Problemkreis zu erarbeiten.

Diese innerhalb des Magistrates, der Stadt und dem Land wirkende Vernetzung hat den Magistrat und die anderen beteiligten Senatsressorts in die Lage versetzt, einen Überblick über die Entwicklungen und die entstehende Problemlagen zu erhalten. Diese Tätigkeit wird auch in 2014 insbesondere aufgrund der anstehenden Veränderungen weitergeführt.

6. Die Wohnsituation der Zugewanderten und mögliche Maßnahmen

Sachstand
Im Bauressort waren und sind mehrere Objekte/Adressen im Stadtgebiet - insbesondere in Gröpelingen, Blumenthal, Vegesack und Huckelriede - hinsichtlich auffälliger Wohnnutzungen (z.B. Überbelegung durch Zuwanderer aus Osteuropa) bekannt. Die Meldung solcher Objekte erfolgt in der Regel überwiegend durch die Polizei bzw. durch das Amt für Soziale Dienste oder das Ortsamt, selten durch Nachbarn (anonym).

Die Beschwerden und Mängel beziehen sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Überbelegung der Wohnungen
- Brandschutzmängel
- Fraglichkeit der Bewohnbarkeit
- Kriminalitätsbeschuldigung
- Wertminderung der Anwohnergrundstücke
- Einzelzimmervermietung bei starker Belegung
- Vermehrter Zuzug von bulgarischen und rumänischen Mitbürgern.

Die Gebäude liegen vornehmlich in Stadtbereichen, in denen städtebauliche, soziale ökonomische Fragestellungen kumulieren und integrierte Handlungsbedarfe bestehen. Im Lebensraum Quartier - als Heimat und sozialer Mikrokosmos - spiegeln sich gesellschaftliche Entwicklungsprozesse. Je nach Grad der räumlichen und sozialen Segregation addieren sich in bestimmten Gebieten der Stadt die Problemlagen: Arbeitslosigkeit verändert die Nachbarschaft, Wanderungsprozesse verändern die Zusammensetzung der Bevölkerung, demografische Prozesse lassen einzelne Quartiere altern oder bewirken einen Bevölkerungsumbruch.

Aus städtebaulicher Sicht sind ein intaktes Wohnumfeld und gute Nachbarschaften wesentlich für funktionsfähige stabile Quartiere. Die Sanierungsaktivitäten in den Soziale-Stadt und Stadtumbau-Gebieten dürfen durch ggf. sich entwickelnde Negativtrends nicht konterkariert werden. Die Probleme und Wirkungen auf das Quartier, die sich durch die Konzentration bzw. Überbelegung in einzelnen Wohngebäuden ergeben können sind daher aufmerksam in den Blick zu nehmen. Dazu gehören u.a. Aspekte wie unzulässige Wohnnutzungen, Brandschutz, Müll und Sicherheit.

Rechtliche Ausgangssituation (Planungsrecht und Bauordnungsrecht)
Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnen ist das Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Bremische Landesbauordnung (Brem LBO) gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Sie regelt u.a. Fragen der Standsicherheit, des Brandschutzes sowie des Wärme-Schall- und Erschütterungsschutzes.

Wohnen ist zunächst bauplanungsrechtlich in reinen, allgemeinen Wohngebieten sowie Mischgebieten zulässig. Haushaltsgrößen sind gesetzlich nicht geregelt. Es gibt keine Vorschriften zur Größe von Großfamilien und zur Zusammensetzung von Wohngemeinschaften. Die überwiegenden o.g. Objekte befinden sich in Wohn- bzw. Mischgebieten. Im Städtebaurecht wird nicht nach Wohnbedarfen verschiedener Bevölkerungsgruppen differenziert. Es wird davon ausgegangen, dass alle Menschen

einen gleichen Wohnbedarf haben. Dementsprechend gibt es zudem wenige Regelungsmöglichkeiten über die Anforderungen von Wohnungen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Baurechtlich ist zu unterscheiden unter privater Wohnnutzung (herkömmliche Dauerwohnungen und Übergangswohnungen) und gewerblichen Beherbergungsbetrieben (Gewerbebetriebe zur vorübergehenden Gewährung von Obdach wie z.B. Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsbetriebe im Sinne der BauNVO wie z.B. Pensionen, Hotels). Wohnnutzungen müssen genehmigt sein. Nicht genehmigte Wohnnutzungen z.B. in Kellergeschossen sind zu untersagen.

Ein Wohngebäude im Sinn des Bauordnungsrechts liegt vor, wenn das Gebäude ausschließlich oder jedenfalls überwiegend dem Wohnen in dafür bestimmten Nutzungseinheiten (Wohnungen) dient. Wohnen ist die auf eine gewisse Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises bestimmt ist. Für die Frage, ob der Aufenthalt von Flüchtlingen, Zuwanderern, Asylbewerbern in Wohngebäuden, die aus einer oder mehreren Wohnungen bestehen, eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung darstellt, kommt es darauf an, ob der Aufenthalt in den Wohnungen wohnähnlichen Charakter hat. Ist hiervon auszugehen, liegt keine baurechtliche Nutzungsänderung vor. Im Regelfall wird sich die Situation so darstellen, dass die Nutzung der Wohnungen durch o.g. Personengruppen an deren Eigenschaft als Wohnungen nichts ändert, mit der Folge, dass das Gebäude insgesamt ein Wohngebäude bleibt. Ein bauaufsichtliches Verfahren (Genehmigung der Nutzungsänderung) ist nicht durchzuführen.

Vom Begriff des Wohngebäudes mit Wohnungen zu unterscheiden ist der Begriff des Wohnheims. Ein Wohnheim ist dadurch gekennzeichnet, dass die sich dort aufhaltenden Personen zentrale Einrichtungen (z. B. Toiletten, Duschen) gemeinsam nutzen.

Beherbergungsbetriebe sind Gebäude, die ganz oder teilweise für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind. Die Nutzung von Gästezimmern durch o.g. Personen ist ebenfalls keine baurechtliche Nutzungsänderung, solange die Beherbergungsstätte das typische Gepräge nicht verliert. Eine Intensivierung der bisherigen Nutzung, die den Rahmen der auch in Beherbergungsbetrieben üblichen nicht überschreitet, ist verfahrensfrei.

Die dargestellten Grundsätze sind auch im Bauplanungsrecht zu beachten. Werden vorhandene bauliche Anlagen wie oben beschrieben zur Unterbringung genutzt, verhält sich dies im Regelfall in der planungsrechtlichen Kategorie: Anlage zu Wohnzwecken bzw. Beherbergungsbetrieb.

Für alle genannten Fälle gilt, dass die **Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen (z. B. Personenrettung im Rahmen des baulichen Brandschutzes)** sichergestellt ist.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage ist das bereits praktizierte bauaufsichtliche Einschreiten in besonderen Einzelfällen zur Überprüfung der Situation und ggf. die Anordnung von Maßnahmen der richtige Weg. Die Beurteilung muss im jeweiligen Einzelfall gesondert erfolgen: in der Regel in dem sich die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde von den Umständen vor Ort ein Bild verschafft.

Überhöhte Mieten / Mietwucher

Von Mietwucher im Sinne von § 5 Wirtschaftsstrafgesetz kann ausgegangen werden, wenn für Wohnräume ein Mietzins erhoben wird, der die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 % übersteigt. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Vermieter den erhobenen Mietzins in der Höhe nicht zur Deckung seiner laufenden Aufwendungen benötigt. Über eine überhöhte Miete hinaus ist es erforderlich, dass dem Vermieter nachgewiesen werden kann, dass er die überhöhte Miete unter Ausnutzung eines geringen Angebots verlangt hat und dabei vorsätzlich oder mindestens leichtfertig gehandelt hat. In den letzten Jahren ist nur ein derartiger Fall angezeigt worden (s. vorherige Ausführungen zu diesem Punkt). Die Mietwucher-Regelungen greifen im Übrigen nicht, wenn es sich um einen Beherbergungsbetrieb handelt.

In den Fällen überbelegter Wohngebäude ist zu vermuten, dass seitens der Nutzer/innen mangelndes Wissen hinsichtlich rechtlicher Möglichkeiten besteht bzw. eine Meldung (Kontakt) gegenüber der Behörde nicht im Interesse des betroffenen Personenkreises liegt.

Maßnahmen und Aktivitäten (Beispiele)

Das integrierte Handeln und die Zusammenarbeit lokaler Akteure haben sich am Beispiel in Huckelriede bewährt. Gemeinsam mit dem Ortsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnung wurde die Situation beurteilt, mögliche Maßnahmen verabredet und durchgeführt.

2009 lebten in einem dreigeschossigen Wohnhaus rd. 60 Bewohner aus Südosteuropa. Die Zahl stieg auf 70 Personen. Das Amt für Soziale Dienste und der Quartiersmanager in Huckelriede erhielten Anwohnerbeschwerden. Der Beirat Neustadt befasste sich mit dem Thema. Die Bauordnungsbehörde und die Feuerwehr führten eine gemeinsame Begehung und Brandschau durch. Im Dachgeschoss fehlte der 2. Rettungsweg, im Kellergeschoss gab es defekte Leitungen, ebenso gab es eine nicht den Sicherheitsstandards entsprechende Gastherme. Im Ergebnis untersagte die Bauordnung mit sofortiger Wirkung die Nutzung von Teilbereichen und sprach im Bereich der internen Treppen eine Beseitigungsverfügung aus. Die Wohnnutzung wurde nicht untersagt. Die Situation hat sich durch das konzertierte Vorgehen und die getroffenen Maßnahmen deutlich verbessert.

In 2013 erfolgte in Gröpelingen in vier Fällen ein bauaufsichtliches Einschreiten mit unterschiedlichem Ergebnis. Dabei wurden Verfügungen und Sofortmaßnahmen erteilt.

- In einem Fall ist nach den verfügten Sofortmaßnahmen zu beobachten, dass die Bewohner des Hauses verzogen sind, teilweise zu Bekannten und Verwandten, teilweise angeblich zurück ins Heimatland, in einem Fall wurde durch Soziales eine Unterkunft vermittelt.
- In einem Fall wurde festgestellt, dass gegen den Brandschutz keine Bedenken bestehen, die Rettungswege kurz und übersichtlich sind (ebenerdiges Gebäude) und einzelne Nutzungseinheiten durch massive Wände geschottet sind.
- Bei einem Objekt wurde eine Nutzungsuntersagung des Kellergeschosses und Sofortmaßnahmen erteilt. Ebenso wurde hier eine Strafanzeige wegen Mietwuchers eingeleitet.
- Bei einem weiteren Objekt wurde im August eine Nutzungsuntersagung für das Kellergeschoss und den Spitzboden mündlich erteilt. Weitere Schritte stehen bevor.

Die Überprüfung weiterer gemeldeter Gebäude gemeinsam mit der Polizei und Feuerwehr sind vorgesehen. Brandverhütungsschauen werden nur anlassbezogen durchgeführt.

In einem Fall ist das Bauressort aktuell mit einem Wohnungsunternehmen im Gespräch, um die Situation einer vermehrten Belegung der Wohnanlage durch osteuropäische Zuwanderinnen und Zuwanderer zu erörtern (Vermietungspolitik).

Die durchgeführten Maßnahmen dienen insbesondere der Beseitigung von Sicherheitsmängeln (Brandschutz, Standsicherheit). Nach einer Nutzungsuntersagung müssen sich die betroffenen Bewohner und Bewohnerinnen neue Wohnmöglichkeiten suchen. Zur Nutzungsuntersagung aus Sicherheitsgründen gibt es keine Alternative, es bleibt jedoch die Frage: „wo gehen sie hin?“. Möglicherweise ist eine neue Überbelegung anderswo nicht auszuschließen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass z.B. bei Räumungsfällen eine konzertierte Herangehensweise gut ist. Daher sollte jeweils anlassbezogen eine Task Force aus Vertretern der Bauordnung, der Polizei/Revierleiter, der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) Fragen einer Räumung und ggf. damit verbundene weitere Maßnahmen abstimmen.

In Gröpelingen existieren nach Erkenntnissen der Polizei mittlerweile 30 bis 40 Mehrfamilienhäusern mit besonderen Unordnungserscheinungen, die Rückschlüsse auf eine hohe Zahl dort lebender Menschen nahelegen. Gefahrenbegründende Mängel (versperrte Flucht- und Rettungswege, bauliche Mängel u.a.) werden jeweils unverzüglich dokumentiert und an das Bauordnungsamt und ggf. auch an die Feuerwehr zur Prüfung und Einleitung erforderlicher Maßnahmen weitergeleitet.

Fazit und Ausblick

Es ist festzustellen, dass die Situation in Bremen nicht vergleichbar ist mit den Zuständen und dem Ausmaß in anderen Städten, wie z. B. Dortmund und Duisburg, in denen ganze Straßenzüge und leerstehende Immobilien durch Zuwandererinnen und Zuwanderer aus Osturopa massiv belegt werden. Die Gebäude, das Wohnumfeld und das Quartiersmilieu sind dort unvergleichbar strapaziert. In Bremen gibt es einen angespannten Wohnungsmarkt. In Duisburg bestehen hingegen hohe Wohnungsleerstände, die breite Zuwanderungsschichten nach sich ziehen.

Für Bremen bedeutet das gleichwohl: Die Thematik ist ernst zu nehmen. Die Handlungsmöglichkeiten seitens des Bauressorts sind allerdings begrenzt. Ein ressortübergreifender Ansatz (integriert) und eine abgestimmte Vorgehensweise vor Ort sind wichtige Voraussetzung, um der vielfältigen Problemstellung näher zu kommen. Angesprochen sind insbesondere die Bereiche Gesundheit, Soziales, Bildung, Inneres und Bau, um eine Verbesserung der jeweiligen Wohn- und Lebenssituation im Quartier zu erreichen und Missbrauchs- und Ausnutzungserscheinungen entgegen zu treten. Dazu können gehören Hilfen zur Strukturierung des Alltags, Verselbständigung mittels Beratung, Integrationsarbeit und Netzwerke in den Bereichen Soziales und Bildung.

Insbesondere in den betroffenen Quartieren ist seitens der verschiedenen Akteure eine **angemessene und erhöhte Aufmerksamkeit** gegenüber den Entwicklungen erforderlich. Eine gute Zusammenarbeit bei der Einschätzung der Situation und Entscheidung zu treffender Maßnahmen ist wichtig. Vorhandene Strukturen lokaler Ak-

teure sollten - wie z.B. bereits in Gröpelingen mit dem Quartiersmanagement - genutzt werden.

7. Der Bildungsstand der Zugewanderten und ihre Integration in schulische Angebote

Situation

Im Schuljahr 2007/2008, im Jahr des EU-Beitritts von Bulgarien und Rumänien besuchten 72 Schülerinnen und Schüler mit bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit allgemeinbildende und berufsbildende Schulen im Land Bremen.

Allgemeinbildende Schulen 2007/08 (öff. und priv. ohne Erwachsenenschule)

BrBHV	Staatsangeh1		M	W	gesamt
B	125	Bulgarien	26	16	42
B	154	Rumänien	7	7	14
Bhv	125	Bulgarien	0	1	1
Bhv	154	Rumänien	4	1	5

	125	Bulgarien	26	17	43
	154	Rumänien	11	8	19
Land		gesamt	37	25	62

Berufsbildende Schulen 2007/08

BrBHV	1. Staatsangehörigkeit		M	W	gesamt
B	125	Bulgarien			
B	154	Rumänien	4	5	9
Bhv	125	Bulgarien			
Bhv	154	Rumänien		1	1

	125	Bulgarien	0	0	0
	154	Rumänien	4	6	10
Land		gesamt	4	6	10

Im Schuljahr 2013/14 besuchten insgesamt 551 Schülerinnen und Schüler mit bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit allgemeinbildende und berufsbildende Schulen im Land Bremen. In den genannten Schuljahren ist die Zahl von Schülerinnen und Schülern mit rumänischer Staatsangehörigkeit ist von 29 auf 101 Schülerinnen und Schüler gestiegen. Der stärkste Anstieg ist bei den bulgarischen Schülerinnen und Schülern von 43 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2007/2008 auf 450 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14 zu verzeichnen.

Allgemeinbildende Schulen 2013/14 (öff. und priv. ohne Erwachsenenschule)

BrBHV	Staatsangeh1		M	W	gesamt
B	125	Bulgarien	161	158	319
B	154	Rumänien	47	35	82
Bhv	125	Bulgarien	34	39	73
Bhv	154	Rumänien	8	4	12
	125	Bulgarien	195	197	392
	154	Rumänien	55	39	94
Land		gesamt	250	236	486

Berufsbildende Schulen 2013/14

BrBHV	1. Staatsangehörigkeit		M	W	gesamt
B	125	Bulgarien	27	25	52
B	154	Rumänien	2	4	6
Bhv	125	Bulgarien	3	3	6
Bhv	154	Rumänien	1		1
	125	Bulgarien	30	28	58
	154	Rumänien	3	4	7
Land		gesamt	33	32	65

Mit der EU-Erweiterung sind verstärkte Mobilitätsprozesse auch im Kontext einer Armutszuwanderung zu verzeichnen. Nach Einschätzung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft leben eine Reihe dieser zugewanderten Kinder und Jugendlichen in Lebenswelten, die sich deutlich von anderen Kindern und Jugendlichen unterscheidet, die in Bremen von Armut betroffen sind.

Innerhalb der letzten sechs Jahre hat sich die Zahl von Schülerinnen und Schülern aus Osteuropa im Land Bremen mehr als versechsfacht. **Der Zuzug konzentriert sich auf wenige Stadtteile Bremens**. Die Hauptkonzentration finden wir in Gröpelingen bzw. im Bremer Westen. Vegesack und Blumenthal sowie die Neustadt sind ebenfalls stark betroffen. In Bremerhaven konzentriert sich die Zuwanderung auf den Stadtteil Lehe. Nach Einschätzung des Bildungsressorts gibt es einen vermehrten Zuzug in den Stadtteilen, in denen günstiger und privater Wohnraum angeboten werden kann. An einzelnen Schulen bilden bulgarische Schülerinnen und Schüler mehr als 10% der Gesamtschülerschaft. Der bulgarische und rumänische Zuzug verschärft die ohnehin in diesen Stadtteilen vorgefundene Belastungssituation.

Aus Sicht der Schulen und des Bildungsressorts stellt sich die Situation wie folgt dar:

-Nach Einschätzung der Schulleitungen gehören die zugewanderten rumänischen und bulgarischen Schülerinnen und Schüler häufig nationalen Minderheiten (Roma und türkische Minderheit aus Bulgarien) an, die zugewanderten bulgarischen Schülerinnen und Schüler sprechen häufig türkisch.

- Ein Teil dieser zugewanderten Schülerinnen und Schüler hat lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie. Sie haben einen sehr hohen allgemeinen Förderbedarf, der sich nicht nur auf den Erwerb der deutschen Sprache bezieht.

- Aus Hospitationen, Schulbesuchen, Einschätzungen der Schulaufsicht und Rückmeldungen von Schulleitungen kann gefolgert werden, dass es bei der schulischen und sprachlichen Integration von zugewanderten Schülerinnen und Schülern mit bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit im Vergleich zu zugewanderten Schülerinnen und Schülern anderer Staatsangehörigkeiten häufig keine spezifischen Herausforderungen gibt. Besondere Herausforderungen ergeben sich in der Regel aber dann, wenn in den Herkunftsländern kein oder nur ein fragmentarischer Schulbesuch erfolgte oder wenn die zugewanderten Eltern aufgrund ihres eigenen Bildungshintergrundes oder eingeschränkter materieller Ressourcen sehr große Integrationsaufgaben zu bewältigen haben, dies ist bei den zugewanderten Familien bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit überdurchschnittlich häufig der Fall.
- Eine weitere Herausforderung besteht in der Zusammenarbeit mit den Eltern durch Sprachbarrieren.

Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem vermehrten Zuzug bulgarischer und rumänischer Schülerinnen und Schüler mussten verstärkt die bestehenden Unterstützungssysteme angepasst werden.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat sich aktiv an **ressortübergreifenden Aktivitäten** in der Entwicklung von geeigneten Lösungsstrategien beteiligt. Im Kontext der verstärkten Zuwanderung von Bulgaren und Rumänen hat es mittlerweile eine Reihe von ressortübergreifenden Aktivitäten auf Arbeitsebene gegeben.

- Am 23.11.12 fand unter dem Titel „Neue Nachbarn aus Bulgarien und Rumänien im Land Bremen“ ein **Fachtag** statt. Dieser ressortübergreifende Fachtag war sehr gut besucht und hatte eine positive Resonanz.
- Am 18.02.13 tagte die **Lenkungsgruppe** Schule, Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Senatskanzlei zu diesem Thema.
- Am 28.03.13 hat Lernen vor Ort im Rahmen eine „Werkstatt zur innereuropäischen Zuwanderung“ veranstaltet. Auch diese gut besuchte Tagung hatte eine sehr positive Resonanz.
- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat sich außerdem an verschiedenen Runden Tischen einzelner Beiräte beteiligt.
- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft erfasst die Migrationsprozesse über das **Bildungsmonitoring**. Planbezirke, Ortsteile und Schulen, die im Bereich der „Armutszuwanderung Europa“ besondere Herausforderungen zu bewältigen haben, können genau identifiziert werden.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat außerdem eine Reihe weiterer ressortinterner und ressortübergreifender Maßnahmen realisiert, um die Schulen in geeigneter Weise zu unterstützen.

- Über Lernen vor Ort wurden u. a. die Schulen unterstützt, die durch die „Armutszuwanderung Ostereuropa“ vor besonderen Herausforderungen stehen. Dazu gehören, insbesondere die Schulen in den Stadtteilen Gröpelingen und Blumenthal. Mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler bulgarischer Staatsangehörigkeit werden in diesen beiden Stadtteilen beschult. Die Schulen wurden über geeignete Fortbildungen auf den Umgang mit Heterogenität intensiv fortgebildet. Darüber hinaus erhalten die Schulen besondere Projektgelder, die insbesondere für gemeinsam im Stadtteil entwickelte Projekte genutzt werden sollen. Diese Gelder werden auch für geeignete Projekte im Be-

reich der „Armutszuwanderung Osteuropa“ genutzt.

- Mehrere Schulen haben bereits schulinterne oder institutionsübergreifende Unterstützungssysteme geschaffen und nutzen z. B. die Geldmittel der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für sozialintegrative Maßnahmen für Sprachmittlertätigkeiten.
- Im Rahmen des Entwicklungsplans Migration und Bildung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wurde auf einer Sitzung des Unterausschusses der Deputation für Bildung und Wissenschaft auch die „Armutszuwanderung Osteuropa“ thematisiert.
- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat die Anzahl der Standorte für **Vorkurse für zugewanderte Kinder und Jugendliche ohne deutsche Sprachkenntnisse aufgrund der insgesamt steigenden Zuwanderung erheblich ausgeweitet**. In der Grundschulen im Lande Bremen wurde die Zahl von Vorkursen erhöht. Dieser Prozess findet auch in der Sekundarstufe I statt. Seit dem 01.02.2013 wurden weitere Vorkursstandorte an Oberschulen eingerichtet, um die Integrationsaufgaben möglichst gleichmäßig auf viele Schulen zu verteilen. Im Kontext weiter steigender Migrationsprozesse soll das Angebot an Vorkursen an Schulen weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- Aufgrund der stark steigenden Zuwanderung insbesondere bei Jugendlichen über 16 Jahren wurde die Zahl der Sprachlerngruppen an der Allgemeinen Berufsschule ebenfalls erheblich ausgeweitet. Die Zahl der Sprachlerngruppen wurde seit dem 01.02.2013 mehr als verdoppelt, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. In Erwartung anhaltend hoher bzw. steigender Zuwanderzahlen soll weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden.
- Im Frühjahr 2014 wird die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen und der Kultusministerkonferenz zugewanderten Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nach Besuch des Vorkurses die Erlangung des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz anbieten.
- Eine sehr wichtige Rolle beim Aufbau geeigneter Unterstützungssysteme spielen die **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**, die bis zum Sommer 2014 an einer Reihe von Schulen tätig sind. Die Schulen mit einem verstärkten Zuzug von Schülerinnen und Schülern aus Osteuropa verfügen aufgrund der Sozialindikatoren der Schule überproportional über eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter.

<u>Ausblick</u>

Seit dem 01.02.2013 hat sich der Anstieg beim Zuzug von Schülerinnen und Schüler aus Bulgarien und Rumänien etwas abgeschwächt, zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus Polen sind seit dem Schuljahresbeginn 2013/14 zur größten Zuwanderergruppe geworden. Es kann nicht eingeschätzt werden, wie sich mit Beginn der Freizügigkeit für Bulgarien und Rumänien zum 01.01.2014 Migrationsprozesse verändern werden. Grundsätzlich muss aber davon ausgegangen werden, dass die Schulen im Kontext der Armutszuwanderung aus Osteuropa weiterhin hohe Herausforderungen bei der schulischen Integration der zugewanderten Schülerinnen und Schüler zu bewältigen haben.

8. Beratungsangebote und die Förderung von Selbsthilfe im Land Bremen

Bremerhaven
Die Stadt Bremerhaven hat für die Beratung von EU-Zuwandererinnen und Zuwanderern ab dem 01.04.2013, zunächst befristet für ein Jahr, hierfür eigens eine von ihr finanzierte Beratungsstelle eingerichtet. Die Fortsetzung ist geplant, da sich die Gesamtproblematik dieser Personengruppe durch den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht gravierend ändern wird.

In der Beratungsstelle arbeitet u. a. eine bulgarische Psychologin. Insbesondere durch die unmittelbare Nähe zur Bremerhavener Tafel verzeichnet die Beratungsstelle eine hohe Nachfrage. Beratung wird täglich zwischen 10-14 Uhr durch muttersprachliche Beraterinnen in Rumänisch und Bulgarisch angeboten. Hausbesuche bzw. Behördenbegleitungen werden im Rahmen der Möglichkeiten wahrgenommen. Ca. 80% der Nachfragenden sind Frauen. Die Beratungsstelle schätzt, dass 1/3 der Ratsuchenden sich bereits länger in Deutschland aufhalten, 2/3 sind gemäß dieser Einschätzung jüngst zugewandert. Die meisten Ratsuchenden würden sich seit 6-9 Monaten in Deutschland aufhalten. Auffallend sei außerdem die hohe Fluktuation unter den Neuzuwanderinnen und Zuwanderen.

Die Beratungsstelle pflegt eine enge Kooperation mit Ämtern und z. B. der humanitären Sprechstunde im Gesundheitsamt. Vorrangige Beratungsanlässe sind Arbeitssuche, der Umgang mit ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, aber auch Schule, gesundheitliche Versorgung, Rechnungen, Basisessensversorgung, Krankenversicherungsschutz und die klassische Formularhilfe.

Bremen
Die allgemeine **Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)** berät in Bremen u.a. die Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern. Die AWO bietet neben ihren Beratungsangeboten Am Wall wöchentlich auch Beratung in Gröpelingen an. Dieses Angebot durch eine türkischsprachige Beraterin wird auch von türkisch sprechenden Bulgarinnen und Bulgaren angenommen. Zusätzlich gibt es seit Oktober 2013 eine bulgarischsprachige Beratung. Es herrscht eine gute Nachfrage, die aber laut Träger nicht außergewöhnlich hoch einzuschätzen ist. Die Beratungsthemen decken sich mit denen in Bremerhaven, z.B. schwierige Wohnsituationen, die prekären und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und unzureichende finanzielle Situation der Familien.

Erfahrungen in anderen Städten
In ganz Deutschland konzentriert sich die Zuwanderung aus Südosteuropa auf bestimmte Städte. Ausgewertet wurden daher vornehmlich die Aktivitäten in Berlin, Duisburg, Köln und Dortmund.

Die Ausgestaltung des Beratungsbedarfes ist auch in den anderen Städten davon abhängig, welche Zielgruppe der zuwandernden Rumänen und Bulgaren vor allem unterstützt werden soll. Berlin hat eine große Gruppe von zugewanderten Roma identifizieren können und entsprechende differenzierte Angebote eingerichtet bzw. mit dem „Aktionsplan ausländischer Roma“ auf den Weg gebracht. Zur Umsetzung des Plans sollen zusätzliche Landesmittel (Haushalt 2014/2015) zur Verfügung gestellt werden. Anders als in anderen Bundesländern spielt dabei auch eine Beratung im Bereich des Antiziganismus eine Rolle. Ebenfalls wird vereinzelt versucht, Infor-

mationen schon in den Herkunftsländern für Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Verfügung zu stellen.

Es gibt drei Beratungsansätze zu beobachten: Beratung im Herkunftsland, aufsuchende Beratung im Aufnahmeland und Beratung vor Ort. Die Beratung wird in allen Kommunen möglichst mehrsprachig angeboten. Je nach Situation wird an bereits bestehende Beratungseinrichtungen oder Selbsthilfeorganisationen angedockt und das Angebot erweitert.

In den genannten Städten wurden Informationen für Beratende wie auch Berater erstellt. Viele dieser Flyer und Broschüren könnten an den Bremischen Bedarf angepasst und verwertet werden. Wo möglich, haben die Städte die Kompetenz von Menschen aus Bulgarien und Rumänien bei der Ausgestaltung von Informationen einbezogen. In Köln wurde versucht, die Bevölkerung über die Situation der Zugewanderten zu informieren und in die gezielte Stadteilarbeit mit einzubeziehen. Damit sollte der Entstehung von Konfliktlagen im Stadtteil vorbeugt werden. Berlin hat zusätzlich Kulturmittlerinnen und -mittler eingesetzt.

Bedarfseinschätzung für Bremen

Grundsätzlich stellt sich das Problem, dass zu vielen neuzugewanderten Familien zunächst kein Kontakt besteht und selbst die Akteure in den Quartieren nicht zwingend Kontakt in alle Communities haben. Somit ist der weitere Bedarf, auch die Frage, in welchem Umfang Romanes für die Beratung nötig wäre, schwer abschätzbar. Die Schilderungen sprechen eindeutig dafür, dass durch die türkischsprachige Beratung die türkisch sprechenden Bulgarinnen und Bulgaren erreicht werden, eine Beratung in Bulgarisch, Rumänisch und ggfs. Romanes für andere Personen aber ebenso nötig ist. Als erster Schritt wurde in Gröpelingen die bestehende Migrationsberatung für Erwachsene (Beim Ohlenhof 10) seit Mitte Oktober 2013 ergänzt um eine Sozialberatung in bulgarischer Sprache im Treff „Mosaik“ am Liegnitzplatz (19.741 € aus Mitteln von Wohnen in Nachbarschaften(WiN)).

In Gröpelingen bestehen durch die Lehrkräfte an Schulen und durch Einzelpersonen und einzelne Stadtteilinitiativen Kontakte zu den Neuzuwanderern, insbesondere im Wohnbereich Liegnitzplatz.

Neben den o.g. Themen ist nach den Erfahrungen vor Ort davon auszugehen, dass besonders im Bereich des Arbeits- und Mietrechts dringender Aufklärungs- und Unterstützungsbedarf besteht. Im Gespräch mit den Beratenden wurde deutlich, dass die Effektivität und damit Qualität und Erfolg der Beratung auch von der Frage abhängig ist, auf welche weiteren Institutionen oder Hilfsangebote verwiesen werden kann. Der Erfolg steht damit in Abhängigkeit zu den Arbeitsergebnissen der anderen Unterarbeitsgruppen (Sicherung der gesundheitlichen Versorgung, Schule, Leistungsberechtigung SGB II und SGB XII etc.) sowie von der Klärung rechtlicher Fragen.

Weitere Maßnahmen

Die Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Rumänen und Bulgaren sind keine homogene ethnische oder soziale Gruppe, daher sind bei der Entwicklung und Verortung eines Beratungsangebotes unterschiedliche Zugangswege und unterschiedliche Ansatzebenen zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich folgende Vorschläge:

Der Bedarf in den Stadtteilen nach **muttersprachlichen Angeboten** in Bulgarisch, Rumänisch und Romanes muss aufmerksam weiter beobachtet werden. Das derzeitige Angebot sollte bei Bedarf flexibel auf andere Stadtquartiere ausgeweitet bzw. verlagert werden können. Hierzu sind auch die Erfahrungen anderer Städte auszuwerten, nach denen es wahrscheinlich ist, dass große Gruppen von Menschen aus einer Region/Familie in großer zeitlicher Nähe auswandern. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, ob sich mit der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 01.01.2014 eine verstärkte Zuwanderung tatsächlich abzeichnet und damit möglicherweise ein verstärkter Beratungsbedarf entsteht.

Die besondere Lebenssituation der Zielgruppe (z.B. fehlende Deutschkenntnisse, Vorbehalte gegenüber Ämtern und Behörden und teilweiser Analphabetismus) stellt ganz spezielle Anforderungen an die Art der Informationsvermittlung. Ohne direkt vermittelte Informationen, z. B. auf das muttersprachliche Beratungsangebot, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen vermutlich ins Leere greifen. Vorstellbare Lösungen hierzu wären u.a. Kontaktaufnahmen über die Schulen, Streetworkerinnen und Streetworker und Personen der aufsuchenden (Sozial-)Arbeit. Auch die Ausbildung und der Einsatz muttersprachlicher Multiplikatoren können zu einer verbesserten Informationslage der Zugewanderten beitragen.

Um umfassend beraten zu können, sollen **mehrsprachige Informationsmaterialien** zur Verfügung gestellt werden. Themenbereiche und Inhalte sind von den Beratenden bzw. öffentlichen Dienstleistern anzugeben. Auch die mit der Beratung befassten Personen wünschen sich transparente Informationen, wohin sie verweisen/ womit sie helfen können. Auch hier ist eine Informationssammlung und eine geeignete Zusammenstellung nötig.

Für die Zielgruppe der zugewanderten **Kinder und Jugendlichen und deren Familien** plant die Arbeiterwohlfahrt Bremen (AWO Soziale Dienste gGmbH) ein Projekt „ChancenRaum“ in Gröpelingen. Durch beratende und aufsuchende Arbeit soll ein verlässliches Hilfs-, Beratungs- und soziales Unterstützungsangebot entstehen.

Fortbildungs-/Schulungsangebote für Mitarbeiter/innen, die in unterschiedlichen Einrichtungen/Behörden mit der Zielgruppe zu tun haben, sollten weiterhin bedarfsgerecht entwickelt werden. Die bereits existierenden Fortbildungsangebote in diesem Themenbereich, die von einzelnen Behörden und der zentralen Fortbildung Referat 33 bei der Senatorin für Finanzen angeboten werden, sind gezielt zu bewerben bzw. gegebenenfalls auf andere Behörden zu übertragen. Aus den Institutionen wird hierzu immer wieder Informationsbedarf gemeldet.

<u>Derzeitiger Stand Selbsthilfe und Verbesserung der Selbsthilfepotenziale</u>
Der aktuelle Stand der Selbsthilfeaktivitäten ist nach jetzigem Kenntnisstand noch eher schwach ausgebildet. Projekte und Aktivitäten für Neuzuwandernde werden in diversen WiN-Gebieten in der Stadtgemeinde Bremen immer wieder realisiert. In Gröpelingen hat ein aus WiN finanziertes Projekt mit bulgarischen Eltern stattgefunden. In Bremerhaven entstehen Synergien durch den Beratungsträger AWO, seinen anderen Diensten und Angeboten sowie weiteren Akteuren im Stadtteil Lehe. Grundsätzlich ist es in den WiN-Gebieten möglich, mit den begrenzten Mitteln kleinere Aktivitäten zugunsten der Zielgruppe zu fördern. Zudem können Vereine und Initiativen sich für Projekte in Bremen und Bremerhaven um Fördermittel aus dem Selbsthilfefonds oder bezogen auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven auf andere Fördermit-

tel der Ämter (u. a. für Integrationsarbeit beim Sozialamt) bewerben. Hierzu liegen aktuell keine Anträge vor.

Es scheint, als gäbe es in anderen Städten bereits mehr gewachsene Communities, die sich im Zuge der Selbsthilfe mit an konkreten Bedarfslagen orientierten Aktivitäten um Fördermittel bemühen. Der Eindruck ist, dass es zur Verbesserung des Selbsthilfepotenzials vorrangig darum gehen wird, Schlüsselpersonen und Initiativen zu identifizieren, die im Zuge der Selbsthilfe Aktivitäten entfalten und Projektideen entwickeln können, welche den konkreten Bedarfslagen im Quartier entsprechen.

Eine Handlungsoption im Hinblick auf die für 2014 zu erwartende Zuwanderungssteigerung ist die **Vorhaltung eines Anteils der Selbsthilfeförderungsmittel** für das Thema Neuzuwanderung. Wünschenswert wären möglichst niedrigschwellige Angebote, die die Beratungsangebote sinnvoll ergänzen. Die Angebote sollten die Erreichbarkeit insbesondere der Neuzuwanderer verbessern, zugleich aber auch bestehende Strukturen und Netzwerke einbeziehen.

Ein wichtiger Faktor für das Greifen der Selbsthilfeförderung stellt die Information über die Antragsmöglichkeiten und die Motivation und Unterstützung bei der Antragstellung dar. Hierzu müssten alle Akteure mit den nötigen Informationen ausgestattet werden.

Materialien:

Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
http://www.bremische-buerger-schaft.de/fileadmin/volltext.php?area=&np=&navi=informationsdienste5&buergerschaftart=1&dn=D18L0871.DAT&lp=18&format=pdf&edatum=2013-04-18

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Diskussionspapier zur Zuwanderung von Unionsbürger/innen aus Südosteuropa
http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-11-13-Zuwanderung

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Rechtlicher Rahmen zur Erwerbsintegration von Menschen ohne deutschen Pass – eine Handreichung des Deutschen Vereins
http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-42-12-Handreichung-rechtlicher-Rahmen-der-Erwerbsintegration

Bund-Länder-AG Abschlussbericht „Armutswanderung aus Osteuropa“:
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/Abschlussbericht_der_Bund-Laender-Arbeitsgemeinschaft_Armutszuwanderung.pdf

Dokumentation der Ergebnisse der Fachtagung „Neue Nachbarn aus Bulgarien und Rumänien im Land Bremen“ am 23.11.2012
http://www.bremer-rat-fuer-integration.de/aktuell/data/Dokumentation.pdf

Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitsmigration aus Bulgarien und Rumänien:
http://doku.iab.de/kurzber/2013/kb1613.pdf

Entwicklungsplan Integration und Partizipation der Freien Hansestadt Bremen:
http://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Entwicklungsplan_Ansicht_Broschuere.46027.pdf

Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien:
http://www.deutscherstaedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/positionspapier_zuwanderung_2013.pdf

Empfehlungen des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedsstaaten
http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/com_2013_460_de.pdf

Jahresgutachten 2013 des Sachverständigenrats Deutscher Stiftungen Migration und Integration, „Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland“
http://www.svr-migration.de/content/wp-content/uploads/2013/04/Web_SVR_Jahresgutachten_2013.pdf